



Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann NRW · 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

für den
Ausschuß für Frauenpolitik

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Breite Straße 27, 40213 Düs-
seldorf

Telefon: (02 11) 86 18 - 50
Durchwahl: (0211) 86 18 -
4712

Datum: 20.11.1997

Auskunft erteilt: Frau Bauer

Aktenzeichen (bei Antwort bitte
angeben):
I. 1-1012

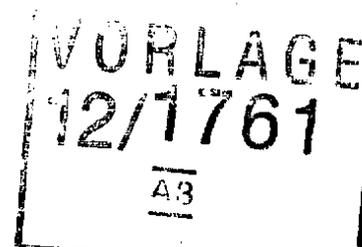
Betr.: 22. Sitzung des Ausschusses für Frauenpolitik am
24.10.1997;
hier: TOP 1 - Haushaltsgesetz 1998

Anlg.: -100fach-

In der Anlage übersende ich die in der o.g. Ausschußsitzung zu-
gesagten Informationen zur Beilage 2 betr. Maßnahmen zur Förde-
rung von Frauen im Hochschulbereich sowie Förderkonzept
„Beispielhafte Hilfen zur dauerhaften Wohnraumversorgung für
Wohnungsnotfälle“.

Ich bitte um Weiterleitung der Unterlagen an die Ausschußmit-
glieder.

Ihn kiddy - Bilder





Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW, 40190 Düsseldorf

An das
Ministerium für die Gleichstellung
von Frau und Mann des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 896-04
Durchwahl
896 - 4309
Auskunft erteilt:
OAR Kunold

Datum
20. November 1997

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben
Z A 1 - 4010.98.14 -

Betr.: Übersicht über die geplanten frauenpolitischen Leistungen aller Ressorts in der Bei-
lage 2 zum Einzelplan 11 - MGF/M
hier: Haushalt 1998

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.10.1997 - I.4 - 1492.5/1998 - ;
Mein Schreiben vom 22.07.1997 - Z A 1 - 4010.98.14 -

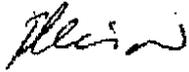
Für Maßnahmen zur Förderung der Frauen im Hochschulbereich - Kapitel 06 020 Titelgruppe 63 - waren 1997 2,2 Mio. DM veranschlagt. Der Haushaltsvoranschlag 1998 sah eine Überrollung der Ansätze 1997 nach 1998 vor. Seitens des Finanzministeriums bestand für die Haushaltsverhandlungen eine Vorgabe, wonach sich die Ansätze 1998 nach den Ist-Ausgaben des Jahres 1996 zu richten hatten. Dies führte zwangsläufig dazu, daß die Ansätze der Titelgruppe 93 im Haushaltsplanentwurf 1998 um 721.000,- DM unter denen des Haushaltsplans 1997 liegen.

Die Ist-Ausgaben des Jahres 1996 lagen deutlich unter dem Haushaltsansatz, weil teilweise bei den sächlichen Verwaltungsausgaben aufgrund unvorhersehbarer Umstände (z.B. Rechnungslegung nach Kassenabschluß, eine aufgrund nicht eingehaltener Formvorschriften auf der Anbieterseite erfolglose Ausschreibung) fest eingeplante Mittel nicht abfließen konnten. Durch die Haushaltssperre bedingte z.T. späte Mittelbereitstellung zur personellen Entlastung von Professorinnen als Frauenbeauftragte sind Personalmittel in zu geringem Umfang abgeflossen.

-2-

Derzeit werden die Kriterien der Mittelvergabe auch im Hinblick auf den Mittelabfluß überprüft und evtl. künftig geändert.

Im Auftrag



(Dr. Fleischer)



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW - 40190 Düsseldorf
Ministerium für die Gleichstellung
von Frau und Mann
des Landes Nordrhein-Westfalen
Breite Straße 27

40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon (0211) 855 - 5
Durchwahl (0211) 855 - 3464
Telefax (0211) 855 - 3490

Datum 7. November 1997

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
II B 2 - 5460.11.4

Betr.: Förderkonzept „Beispielhafte Hilfen zur dauerhaften
Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle“;
Modellprojekte für Frauen in Wohnungsnotfällen;
hier: Ihr Schreiben vom 27.10.1997,
Az.: I.4 - 1429.5/98

Anlg.: Förderkonzept

Das Förderkonzept „Beispielhafte Hilfen zur dauerhaften Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle“ bietet den Antragstellern Personalkostenzuschüsse zwischen 70 und 100 % sowie bei einigen der im Förderkonzept benannten Bausteine auch Sachkostenzuschüsse an. Damit Sie sich ein detailliertes Bild von den Fördermodalitäten machen können, füge ich diesem Schreiben ein Förderkonzept bei. Bitte beachten Sie insbesondere die Zusammenfassung auf S. 24.

Frauen sind aus den verschiedensten Gründen besonders häufig von der Wohnungsnotfallproblematik betroffen. Das MAGS-Förderkonzept legt daher eine besondere Gewichtung auf die Entwicklung von Modellprojekten für Frauen in Wohnungsnotfällen, um

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704 • 709 bis Haltestelle Rheinkniebrücke oder Lahnweg
Rheinbahn Linien 719 • 725 • 726 bis Haltestelle Polizeipräsidium
Parkhinweis: Öffentliche Parkplätze in der Tiefgarage des Ministeriums

Gleitende Arbeitszeit:
montags - dienstags Kernarbeitszeit von 9.00 Uhr - 15.30 Uhr
mittwochs - freitags Kernarbeitszeit von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Konzeptionen für ein umfassendes und bedarfsgerechtes Hilfeangebot zu unterstützen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden überproportional viele „Frauenprojekte“ ausgewählt. Besonders erfreulich ist es, daß sich die in der Förderung befindlichen Modellprojekte über insgesamt fünf verschiedene Bausteine verteilen.

Projekt: FrauenWohnen, Espelkamp

Träger: Hilfen für Frauen in Krisensituationen e.V.

Baustein: Projektentwicklung für Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle (Baustein 4.2.2)

Laufzeit: 01.11.1996 bis maximal 31.10.1998

Projekt: FrauenWohnen, Espelkamp

Träger: Hilfen für Frauen in Krisensituationen e.V.

Baustein: Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung (Baustein 4.2.4)

Laufzeit: 01.08.1997 bis maximal 31.07.1999

Projekt: Hilfen für Frauen in Wohnungsnotfällen (HFW), Wuppertal

Träger: Internationaler Bund

Baustein: Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung (Baustein 4.2.4)

Laufzeit: 01.04.1997 bis maximal 31.03.1999

Projekt: Aufsuchende Beratung für wohnungslose Frauen, Münster

Träger: Sozialdienst Kath. Frauen Münster e.V.

Baustein: Modellhafte Projekte aufsuchender Beratung (Baustein 4.3.1)

Laufzeit: 01.07.1997 bis maximal 30.06.2000

Projekt: Soziale Beratung und Begleitung wohnungsloser Verkäuferinnen im Straßenzeitungsprojekt BODO e.V., Dortmund/Bochum und Umgebung

Träger: Wohnungslosenzeitschrift BODO e.V.

Baustein: Soziale Beratung und Begleitung in Straßenzeitungsprojekten (Baustein 4.3.2)

Laufzeit: 01.09.1997 bis maximal 31.08.2000

Projekt: Frauenwohnraumagentur

Träger: Sozialdienst Kath. Frauen Köln e.V.

Baustein: Dienstleistungen zur Wohnraumerschließung für Wohnungsnotfälle (Baustein 4.2.1)

Laufzeit: 01.10.1997 bis maximal 30.09.1999

Projekt: Wohnprojektbezogene Begleitung

Träger: Stadt Iserlohn

Baustein: Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung (Baustein 4.2.4)

Laufzeit: 01.01.1998 bis maximal 31.12.1999 (geplant)

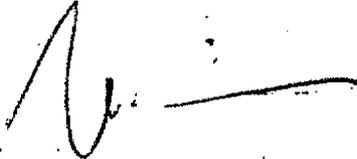
Von den o.g. 7 Modellprojekten ist das erstgenannte (Projektentwicklung, Espelkamp) über VE gebunden und damit für 1998 abgesichert. Die anderen der o.g. Modellprojekte, die sich an wohnungslose Frauen richten, haben einen Zuwendungsbescheid bis zum 31.12.1997 erhalten.

In den Jahren 1996 und 1997 war das Förderkonzept „Beispielhafte Hilfen zur dauerhaften Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle“ mit jeweils 4 Mio. DM ausgestattet. Im Entwurf des Haushaltsplans für 1998 sind 500.000 DM für das Förderkonzept vorgesehen.

Der verringerte Haushaltsansatz ist auch aus meiner Sicht sehr bedauerlich, doch muß ich unter Hinweis auf die schwierige Haushaltssituation des Landes Nordrhein-Westfalen um Verständnis bitten. Aufgrund der derzeit noch nicht abgeschlossenen

parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 1998, können endgültige Aussagen zur Förderung der o.g. Frauenprojekte im Rahmen des Förderkonzeptes „Beispielhafte Hilfen“ erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'J' followed by a horizontal line extending to the right.

(Jeromin)



Ministerium für
**Arbeit, Gesundheit
und Soziales**
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Förderkonzept:

**Beispielhafte Hilfen
zur dauerhaften Wohnraumversorgung
für Wohnungsnotfälle**

NRW.

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat II B 2

40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855 - 3288 oder - 3464

Telefax: (0211) 855 - 3490

November 1996

Inhalt

0.	Inhalt	1
1.	Vorbemerkung	2
2.	Ausgangslage	3
3.	Ziele und Instrumente des Förderkonzeptes	6
4.	Förderschwerpunkte	8
4.1	Stärkung der Prävention zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen	9
	1. Baustein: Projektmanagement zur Umsetzung der Zentralen Fachstelle	10
	2. Baustein: Innovationen im Rahmen der Zentralen Fachstelle	11
	3. Baustein: Erprobung stadtteilbezogener Prävention	12
4.2	Maßnahmen sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle	13
	1. Baustein: Dienstleistungen zur Wohnraumschließung	
	2. Baustein: Projektentwicklung für Wohnprojekte	15
	3. Baustein: Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bei Umwandlungen kommunaler Notunterkünfte	16
	4. Baustein: Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung	17
4.3	Entwicklung aufsuchender Beratungs- und Hilfeangebote für Wohnungsnotfälle	18
	1. Baustein: Modellhafte Projekte aufsuchender Beratung	19
	2. Baustein: Soziale Beratung und Begleitung in Straßenzeitungsprojekten	20
	3. Baustein: Aufsuchende Hilfen zur Krankenpflege	21
5.	Förderhinweise	22
6.	Literatur	23
7.	Die Maßnahmen im Überblick	24

1. Vorbemerkung

Komplex sind die Ursachen, die dazu führen, daß immer mehr Menschen Gefahr laufen, ihre Wohnung zu verlieren oder, erstmal wohnungslos, kein geeignetes neues Zuhause zu finden. Die anhaltende Massenarbeitslosigkeit und die zunehmende Verschuldung sind hierfür die wichtigsten Gründe. Zwar scheint die Wohnungsnot einigen überwunden, und als Beleg wird die Entspannung des Wohnungsmarktes im gehobenen Marktsegment benannt. Gleichzeitig gehen aber Experten davon aus, daß auch in Zukunft preiswerter Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen fehlen wird. Beide Entwicklungen gehören zusammen und spiegeln nur das anhaltende Auseinanderklaffen der Einkommens- und Vermögensentwicklung in der Gesellschaft wider.

Die Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, aufbauend auf der Koalitionsvereinbarung gemeinsam mit den Gemeinden, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und anderen Akteuren nach Wegen zu suchen, die bestehenden Möglichkeiten der Prävention offensiv zu nutzen, um Wohnungsnotfälle zu vermeiden. Gleichzeitig soll dem veränderten Bedarf gezielt und wirkungsvoll Rechnung getragen werden, um der wachsenden Zahl von akut Wohnungslosen realistische und annehmbare Hilfen anzubieten. Dies fängt mit aufsuchenden Hilfeangeboten an und reicht bis zur dauerhaften Wohnraumversorgung.

Orientierungspunkte zur Entwicklung dieses Förderkonzeptes waren die Empfehlungen des Deutschen Städtetages (Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten. DST-Beiträge zur Sozialpolitik. H. 21. Köln 1987.), der zweite Sozialbericht der Landesregierung („Wohnungsnot und Obdachlosigkeit“, MAGS 1993.) und der Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Wohnungsnot und Obdachlosigkeit“, den das Kabinett im Dezember 1993 verabschiedete, die Studie des Bundes (Sicherung der Wohnungsversorgung für wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Haushalte, BM Bau und BM FuS 1994.) sowie die ersten Ergebnisse und Erfahrungen aus dem MAGS Modellprogramm „Arbeiten und Wohnen“.

2. Ausgangslage

In erster Linie sind die Gemeinden für die Vermeidung und Überwindung von Wohnungsnotfällen zuständig, in bestimmten Fragen daneben auch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Das vorliegende Förderprogramm kann und will an diesen Zuständigkeiten nichts ändern, sondern insbesondere den Kommunen und anderen Leistungserbringern die notwendige Unterstützung anbieten, um den größeren und veränderten Anforderungen entsprechende Innovationen entwickeln zu können.

Auf Grundlage des zweiten Landesozialberichtes und des Berichts der interministeriellen Arbeitsgruppe „Wohnungsnot und Obdachlosigkeit“ hat sich die Landesregierung für die Betrachtung des Problemfeldes die Definition der „Wohnungsnotfälle“ des Deutschen Städtetages zu eigen gemacht. Sie ist die Basis für das vorliegende Förderkonzept. Hiernach zählen als Wohnungsnotfall

1. Personen, die wohnungslos sind (z. B. ordnungsrechtlich untergebrachte Haushalte, Personen, die „Platte machen“, Personen, die in anderen kollektiven Notunterkünften untergebracht sind)
2. Personen, die akut vom Wohnungsverlust bedroht sind (z. B. durch Überschuldung und angestrengte Räumungsklagen) und
3. Personen, die in unzumutbaren Wohnungsverhältnissen leben (z. B. in feuchten Wohnungen oder, im Falle einer Behinderung, in nicht behindertengerechten Wohnungen oder bei eskalierenden Konflikten im Zusammenleben).

Die eingangs genannten wissenschaftlichen Untersuchungen haben deutlich gezeigt, daß seit Mitte der 80er Jahre verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen, wie z. B. die Zunahme der Einpersonenhaushalte und die Zuwanderung, zu einer vermehrten Nachfrage nach preiswertem Wohnraum führten. Bei gleichzeitig anhaltender Massenarbeitslosigkeit wurde die Wohnungsnot so wieder ein Thema, mit dem sich die Politik auf allen Ebenen verstärkt beschäftigte.

Obwohl Nordrhein-Westfalen als einziges Flächenland eine Obdachlosenstatistik führt, sind genaue Angaben zur Größenordnung nicht möglich. Nach dieser Statistik waren zur Jahresmitte 1995 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 57.847 Personen in 22.912 Haushalten von den Städten und Gemeinden als Obdachlose gemeldet. Diese Zahl liegt erstmals seit 1988 niedriger als im Vorjahr (- 7,3 %), erfaßt aber lediglich einen Teil der sozialen Wirklichkeit, da Haushalte nicht gezählt werden, die wohnungslos sind oder in provisorischen Unterkünften (z. B. Pensionen und Hotels)

untergebracht sind. Ein anderes Bild zeichnet z. B. der Landessozialbericht „Wohnungsnot und Obdachlosigkeit“. Er geht auf der Basis von Schätzungen von ca. 325.500 bis 624.500 Personen in Wohnungsnotfällen in NRW aus. Um zukünftig valide Planungsgrundlagen zur Überwindung und Vermeidung von Wohnungsnotfällen zu erhalten, hat die Landesregierung entschieden, eine Wohnungsnotfallstatistik NRW einzuführen, mit der ein realistisches Bild der bestehenden Versorgungsdefizite dargestellt werden kann.

Neben der auch weiterhin anzunehmenden hohen Anzahl von Wohnungsnotfällen sind erste Anzeichen erkennbar, die auf eine zukünftig weitere Zunahme der bestehenden Engpässe deuten. Der mit einer Bindung belegte Bestand von Sozialmietwohnungen verringert sich maßgeblich und dieser Verlust kann auch mit dem Neubau von Sozialmietwohnungen nicht annähernd aufgefangen werden.

Um frühzeitig und wirkungsvoll auf diese absehbaren Entwicklungen reagieren zu können, ist das vorliegende Programm entwickelt worden.

Dieser Hintergrund verdeutlicht, warum gerade die Anforderung an die Gemeinden, die bestehenden Instrumentarien zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen zu verbessern, gewachsen ist. Aufgrund der insgesamt zunehmenden Belastung der Gemeinden halten sie diesen Anforderungen häufig nicht mehr stand. Dies betrifft sowohl die Maßnahmen der Arbeitsorganisation, z. B. mit der Einrichtung einer Zentralen Fachstelle analog den Empfehlungen des Deutschen Städtetages, als auch die konsequente Ausschöpfung geltenden Rechtes, z. B. durch die offensive Übernahme der Mietschulden gemäß § 15 a BSHG seitens der örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Gerade die o. g. wissenschaftliche Untersuchung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und des Bundesministeriums für Familie und Senioren hat ergeben, daß in vielen Gemeinden dem gewachsenen Problem nicht adäquat begegnet wird.

Auch bei den Hilfeangeboten für Wohnungsnotfälle durch die Freie Wohlfahrtspflege besteht ein Entwicklungsbedarf. Trotz offensichtlicher Zunahme von Personen in Wohnungsnotfällen klagen viele, vor allem die stationären Einrichtungen für „Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ (§ 72 BSHG), über größer werdende Akzeptanzprobleme und zunehmende Unterbelegung. Von einem zunehmenden Funktionsverlust, z. B. geeigneten Wohnraum und Arbeit vermitteln zu können, sind aber auch die ambulanten Beratungsstellen und die teilstationären Einrichtungen betroffen, die es in Nordrhein-Westfalen vergleichsweise zahlreich gibt.

Die Wohnungsnotfälle sind in ihrer Zusammensetzung extrem heterogen, entsprechend differenziert und ausgerichtet auf den tatsächlichen individuellen Bedarf müssen sich die Angebote der Beratung und Unterstützung entwickeln. So ist zukünftig von einem höheren Anteil an wohnungslosen Frauen, wohnungslosen Paaren und wohnungslosen Bürgerinnen und Bürgern ande-

rer Nationalitäten auszugehen. Es ist ebenfalls schon jetzt absehbar, daß vermehrt jüngere Menschen in Wohnungsnotfällen Kontakt zum Hilfefeld bekommen, die einen Begriff von ihren Rechten haben und trotz ihres Hilfebedarfes nicht mehr bereit sind, ihren Alltag und ihr Leben z. B. durch rigide Hausordnungen und zu generalisierte Beratungsangebote reglementieren zu lassen.

Die Landesregierung möchte mit dem vorliegenden Förderkonzept beispielhafte Projekte fördern und so, wie in im Arbeitsprogramm der Landesregierung festgelegt, „zur dauerhaften Wohnraumversorgung von Wohnungsnotfällen“ innovative Maßnahmen der Prävention, der Wohnraumbeschaffung und beispielhafte Projekte aufsuchender Beratung und Hilfe unterstützen.

3. Ziele und Instrumente des Förderkonzeptes

Ziel des Förderkonzeptes ist es, den veränderten Bedingungen entsprechend innovative und wirkungsvolle Maßnahmen und Modelle auf den Weg zu bringen, die geeignet erscheinen, die bisherige Praxis tatsächlich fachlich weiterzuentwickeln, indem z. B. den geschlechtsspezifischen Lebenslagen Rechnung getragen wird. Daher werden explizit modellhafte Maßnahmen gefördert: dies auch, um eine klare Abgrenzung gegenüber den Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sicherzustellen.

Das Programm zielt insbesondere mit den die Wohnungsbauförderung ergänzenden sozialpolitischen Maßnahmen darauf ab, mehr Wohnraum für Wohnungsnotfälle zugänglich zu machen. Das Programm ist dynamisch angelegt und steht Innovationen der Praxis offen gegenüber.

Das Förderprogramm verfolgt folgende Ziele und sieht folgende Instrumente vor:

1. Um Wohnungsnotfälle zu vermeiden, sollen bestehende Möglichkeiten der Prävention besser ausgeschöpft werden und nach wirkungsvolleren Formen und Ansätzen der Verhinderung von Wohnungslosigkeit gesucht werden.
2. Um die wachsende Zahl der Wohnungsnotfälle, die von den Standardangeboten der sozialen Arbeit gar nicht oder nur unzureichend erreicht werden, über bedarfsgerechte Angebote wieder mit Wohnraum zu versorgen, werden konsequent aufsuchende Beratungs- und Hilfeangebote gefördert.
3. Um die Prävention, Maßnahmen der Wohnraumbeschaffung und die aufsuchenden Beratungs- und Hilfeangebote wirkungsvoller zu gestalten, werden interdisziplinäre Ansätze der Vernetzung gefördert. Dies betrifft insbesondere Kooperationsformen zwischen der Wohnungswirtschaft, den Gemeinden sowie den vor Ort bestehenden sozialen Einrichtungen.
4. Um der verstärkten Segregation insbesondere in den Ballungsgebieten entgegenzuwirken, werden stadtteilbezogene Modelle gefördert.
5. Die Kooperation der beteiligten Akteure innerhalb des Förderkonzeptes und die Programmsteuerung sind so zu gestalten, daß eine möglichst breite Wirkung in die Praxis erreicht wird. Zur Bereitstellung der dafür notwendigen Dienstleistungen wird eine Programmgeschäftsstelle eingerichtet.

6. Um die Praxis tatsächlich innovativ weiterzuentwickeln, werden über die Programmgeschäftsstelle – differenziert nach den Förderschwerpunkten – Beratungsangebote für die Programmnutzer erschlossen.
7. Im Rahmen dieses Förderkonzeptes sind Materialien zu erstellen, die gezielte Hilfen und Information zur Lebensbewältigung der Wohnungsnotfälle streuen. Daneben ist die breite Öffentlichkeit über aktuelle Problemlagen und Hilfsmöglichkeiten zu informieren. Der Innovationstransfer innerhalb der Praxis ist durch entsprechende Materialsammlungen ebenfalls voranzutreiben.
8. Um den beabsichtigten Transfer der gewonnenen Erfahrungen in die Praxis zu gewährleisten, wird bei der notwendigen Dokumentation und der wissenschaftlichen Begleitung der Maßnahmen die Frage der Übertragbarkeit eine zentrale Rolle spielen. Darüber hinaus sollen Defizitanalysen insbesondere auch zur Wohnraumversorgung im Stadtteil und den daraus resultierenden Möglichkeiten und Grenzen der Projektmaßnahmen auch Vorschläge zur Weiterentwicklung von Instrumenten beinhalten, die eine zielgenauere sozialpolitisch orientierte Wohnungspolitik unterstützen können. Die Ergebnisse sind geschlechtsspezifisch zu differenzieren.

Erste konkrete Modellideen sind unter Punkt vier in den Bausteinen genannt. Weitere konkrete Modelle sind förderbar, wenn sie die genannten Ziele und Fördervoraussetzungen erfüllen. Die einzelnen Bausteine sind miteinander kombinierbar, für eine Bewilligung ist die Darstellung der Vernetzung der entsprechend beantragten Bausteine entscheidend.

Eine Übersicht der Maßnahmen und der Förderhöhe befindet sich im Anhang (siehe S. 24).

4. Förderschwerpunkte

Das Förderkonzept hat im wesentlichen drei Schwerpunkte:

1. Mit Anreizen für die Kommunen zur Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Städtetages (Zentrale Fachstelle) werden die Möglichkeiten der Prävention offensiver nutzbar gemacht.
2. Mit gezielten Förderungen sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle wird ein wesentlicher Beitrag zur tatsächlichen Wohnraumversorgung des betreffenden Personenkreises geleistet.
3. Mit der Förderung konsequent aufsuchender Beratungs- und Hilfeangebote wird den Akteuren ein Anreiz geboten, bestehende Hilfeangebote dem veränderten Bedarf gezielt anzupassen.

Beispielhaft sind für die drei Förderschwerpunkte einzelne Bausteine benannt. Die Zuwendungen richten sich an die Gemeinden, an Träger der Freien Wohlfahrtspflege, an privat-gewerbliche Träger (z.B. Wohnungsbaugesellschaften), an anerkannte Träger der Jugendhilfe sowie private Träger und Selbsthilfeinitiativen. Maßnahmen, die eine Vernetzung dieser Hilfebereiche zum Ziel haben, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

4.1 Stärkung der Prävention zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen

Dreh- und Angelpunkt einer wirkungsvollen Prävention zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen ist die Zentrale Fachstelle analog den Empfehlungen des Deutschen Städtetages. Um dieses Konzept zu verbreitern und weiterzuentwickeln, werden folgende Bausteine gefördert:

- 1. Baustein:** Projektmanagement zur Umsetzung der Zentralen Fachstelle
- 2. Baustein:** Innovation im Rahmen der Zentralen Fachstelle
- 3. Baustein:** Erprobung stadtteilbezogener Prävention

1. Baustein:

Projektmanagement zur Umsetzung der Zentralen Fachstelle

Die mit Einrichtung der Zentralen Fachstelle verbundene Umstrukturierung der Kommunalverwaltung stößt in den Gemeinden auf vielschichtige Probleme und Widerstände. Fehlende Erfahrungen in Fragen der Organisationsentwicklung, unüberwindbar erscheinende Interessenskonflikte der einzelnen Dezernate und fehlende personelle Kapazitäten verhindern den notwendigen Prozeß. Dieser Baustein setzt hier an, indem den Gemeinden ermöglicht wird, zusätzliche Ressourcen für eine qualifizierte und koordinierte Einführung der zentralen Fachstelle bereitzustellen. Um die verwaltungsinternen Hürden überwinden zu können, soll, als verbindliche Zielvorgabe des kommunalen Parlaments, ein Ratsbeschluß gefaßt sein, der die Einrichtung der Zentralen Fachstelle vorgibt.

Fördervoraussetzung

Die Gemeinde muß einen Ratsbeschluß gefaßt haben, in dem die Umorganisation der Verwaltung mit dem Ziel, die Zentrale Fachstelle analog den Empfehlungen des Deutschen Städtetages einzurichten, klar erkennbar ist.

Mindeststandards

Das vorgesehene Projektmanagement setzt fundierte Kenntnisse in Fragen der Organisationsentwicklung voraus. Für die Besetzung kommen Fachkräfte mit entsprechendem Hochschulabschluß in Frage. Alternativ zu einer befristeten Förderung von Personalkosten können auch entsprechende Dienstleistungen bei einem in dieser Frage qualifizierten Beratungsunternehmen gefördert werden.

Fördervolumen

Der Prozeß zur Einführung der Zentralen Fachstelle sollte innerhalb von zwei Jahren nach der Beschlußfassung abgeschlossen sein. Für diesen Zeitraum werden 100 % der Personalkosten entsprechend der Vergütungsgruppe II a BAT Land mit einem Festbetrag gefördert. Alternativ können die Kosten für ein Beratungsunternehmen bis zur gleichen Höhe beantragt werden.

Zielkontrolle

Es werden halbjährlich Berichte nach vorgegebenen Kriterien für die Bewilligungsbehörde und die Programmgeschäftsstelle gefertigt, aus denen die Fortschritte hin zur Einrichtung der Zentralen Fachstelle deutlich dargestellt werden.

2. Baustein: Innovation im Rahmen der Zentralen Fachstelle

Die Gemeinden mit einer Zentralen Fachstelle konnten ihre Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen hinsichtlich der Prävention und der Wohnraumversorgung deutlich optimieren. Mit diesem Baustein soll die Möglichkeit geschaffen werden, das bestehende Konzept orientiert am jeweils örtlichen Bedarf weiterzuentwickeln. Ziel hierbei ist insbesondere, den Wirkungsgrad der Prävention zu erhöhen und eine möglichst umfassende und dauerhafte Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle zu erreichen, z. B. durch die Einbeziehung sog. Sondergruppen (z. B. „Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“, siehe § 72 BSHG), die bislang aus dem Konzept der Fachstelle ausgeschlossen waren.

Fördervoraussetzung

Die Gemeinde muß eine Zentrale Fachstelle haben. Es muß eine Konzeption vorgelegt werden, die auf die in diesem Förderprogramm genannten Ziele Bezug nimmt. Anträge, die eine verbesserte Vernetzung zum Ziel haben, sind bevorzugt zu bewilligen.

Mindeststandards

Die in diesem Baustein zu fördernden Maßnahmen sind Bestandteil der bestehenden Zentralen Fachstelle. Die Evaluation dieser Maßnahmen ist unter der Fragestellung der Übertragbarkeit zwingend.

Fördervolumen

Maßnahmen in diesem Baustein werden mit bis zu 70% der anrechnungsfähigen Personal- und Sachkosten über einen Zeitraum von drei Jahren mit einem Festbetrag gefördert.

Zielkontrolle

Die Dokumentation soll, je nach Maßnahme, einzelfallbezogen und EDV-gestützt durchgeführt werden. Die jährlich anzufertigenden Berichte der geförderten Maßnahmen werden der Programmgeschäftsstelle und interessierten Gemeinden zur Verfügung gestellt.

3. Baustein: Erprobung stadtteilbezogener Prävention

Häufig konzentrieren sich drohende Räumungsklagen und Zwangsräumungen in Stadtteilen mit einem besonders hohen Anteil von geringverdienenden oder arbeitslosen Haushalten. Mit diesem Baustein sollen innovative Projekte stadtteilorientierter Prävention gefördert werden, im Mittelpunkt sollen hierbei die Aufklärung der von Mietschulden bedrohten Haushalte, sowie die Vernetzung zwischen der Kommune und der Wohnungswirtschaft und das ortsnahe Beratungsangebot stehen.

Fördervoraussetzung

Die Gemeinde muß über eine Zentrale Fachstelle und eine konkrete Kooperationsvereinbarung mit relevanten Wohnungsanbietern des betreffenden Stadtteils verfügen. Des weiteren muß ein auf den Stadtteil bezogenes Konzept zur Prävention vorgelegt werden.

Mindeststandards

Das Angebot der stadtteilbezogenen Prävention ist Bestandteil der Zentralen Fachstelle. Die hier eingesetzten Fachkräfte verfügen neben einem Fachhochschulabschluß der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik über eine zusätzliche Ausbildung zur Gemeinwesenarbeit oder über entsprechende Erfahrungen.

Dieses Angebot wird ortsnah direkt im Stadtteil angeboten.

Fördervolumen

Für diese Maßnahme werden die Personalkosten einer Fachkraft entsprechend der Vergütungsgruppe IV b BAT Land zu 80 % mit einem Festbetrag für zwei Jahre gefördert. Die anrechnungsfähigen Sachkosten werden zu 50% mit einem Festbetrag gefördert.

Zielkontrolle

Die Fachkräfte führen eine einzelfallbezogene und EDV-gestützte Dokumentation durch. Um dieses Konzept zu erproben, sollen drei solcher Dienste über zwei Jahre wissenschaftlich begleitet werden.

4.2. Maßnahmen sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle

Als Antwort auf die akute Wohnungsnot zu Beginn der 90er Jahre haben insbesondere Träger der Freien Wohlfahrtspflege Wohnprojekte zur dauerhaften Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle geschaffen. Die Projekte zeigen deutlich, daß für viele wohnungslose Haushalte die zur Verfügung gestellte Mietwohnung häufig schon die Lösung bestehender Probleme ist. Die bestehenden Förderungen im Rahmen des sozialen Mietwohnungsbaues sollen hier durch die Unterstützung sozial flankierender Maßnahmen für Wohnungsnotfälle ergänzt werden. Dabei sind insbesondere auch die Belange der von Wohnungsnot bedrohten bzw. betroffenen Frauen zu berücksichtigen.

Gefördert werden:

1. **Baustein:** Dienstleistungen zur Wohnraumschließung für Wohnungsnotfälle
2. **Baustein:** Projektentwicklung für Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle
3. **Baustein:** Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner
bei Umwandlungen kommunaler Notunterkünfte für Obdachlose
4. **Baustein:** Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung

1. Baustein:

Dienstleistungen zur Wohnraumschließung für Wohnungsnotfälle

Vor allem in ländlichen Regionen wohnen viele ältere Menschen in ihrem Wohneigentum, nicht selten bewohnen sie nur einen Teil der Wohnfläche. Ganze Etagen stehen, da sie durch die Eigentümer nicht mehr bewirtschaftet werden können, leer. Aus Unkenntnis über bestehende Fördermöglichkeiten und Angst vor der Vermieterfunktion bleibt so guter und häufig auch preiswerter Wohnraum ungenutzt. Die hier zu fördernde Dienstleistung bringt Eigentümer, potentielle Mieter, die Kommune und zusätzliche Kooperationspartner zusammen, um ungenutzten Wohnraum – z. B. durch eine erneute Abtrennung von Einliegerwohnungen, durch das Teilen von Wohnungen oder durch Wohnungstausch – für Wohnungsnotfälle zu erschließen. Neben der Gewinnung von vermietbarem Wohnraum kann so dazu beigetragen werden, älteren Menschen zu bedarfsgerechterem Wohnraum zu verhelfen.

Fördervoraussetzung

Es sind konkrete Planungen von dem Antragsteller zu erarbeiten, wieviel Wohnraum in welchem Zeitraum über diesen Weg realistisch erschlossen werden soll. Die Zusammenarbeit mit Angeboten der Wohnberatung, der Umzugshilfen u.ä. muß dargestellt werden. Ebenso muß ersichtlich sein, wie der erschlossene Wohnraum für Wohnungsnotfälle gesichert werden kann.

Mindeststandards

Die für diese Dienstleistung einzustellende Fachkraft verfügt über ein Fachhochschulstudium mit einem Wirtschafts- oder Sozialabschluß und über entsprechende Erfahrungen in der Beratung und Planung. In Gemeinden mit einer Wohnraumanpassungsberatungsstelle muß eine entsprechende Kooperationsvereinbarung getroffen werden.

Fördervolumen

Für diese Maßnahme werden zu 100% die Personalkosten einer Fachkraft entsprechend der Vergütungsgruppe IV b BAT Land mit einem Festbetrag für zwei Jahre gefördert.

Zielkontrolle

Die Fachkräfte führen eine projektbezogene, EDV-gestützte Dokumentation durch, aus der hervorgeht, mit welchem Aufwand welcher Wohnraum erschlossen werden konnte. Zusätzlich wird ebenfalls EDV-gestützt dokumentiert, an welche Wohnungsnotfälle der Wohnraum vermittelt werden konnte.

Um dieses Dienstleistungsangebot auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen, werden drei solcher Angebote in einem Zeitraum von zwei Jahren wissenschaftlich begleitet.

2. Baustein:

Projektentwicklung für Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle

Projekte zur Wohnraumbeschaffung für Wohnungsnotfälle, wie sie bisher vor allem von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege geschaffen wurden, haben meist einen hohen und komplexen Planungsvorlauf. Um die unterschiedlichen Interessen der wohnungswirtschaftlichen und der sozialen Seite aufeinander abzustimmen und um den besonderen fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können (Verhinderung von Segregation, bedarfsgerechte Nutzungskonzepte, u.a.), werden zusätzliche Ressourcen zur Projektentwicklung gefördert.

Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muß über mindestens ein konkretes Projekt verfügen, d. h. ein bebaubares Grundstück muß Grundlage der Planungen sein. Alternativ zu dem Grundstück kann entsprechendes Kapital für den Erwerb zur Verfügung stehen. Der Antragsteller soll hinreichende Erfahrungen im Sozialmietwohnungsbau haben oder aber eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Wohnungsunternehmen vorlegen können.

Mindeststandards

Die für diese Projektentwicklung einzustellende Fachkraft verfügt über ein Fachhochschulstudium mit einem Wirtschafts- oder Sozialabschluß und über entsprechende Erfahrungen in der Beratung und Planung solcher Projekte.

Alternativ zu einer befristeten Förderung von Personalkosten können auch entsprechende Dienstleistungen bei einem in dieser Frage qualifizierten Beratungsunternehmen gefördert werden.

Fördervolumen

Die Projektplanung sollte innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgeschlossen sein. Für diesen Zeitraum werden 80 % der Personalkosten entsprechend der Vergütungsgruppe II a BAT Land mit einem Festbetrag gefördert. Alternativ können die Kosten für ein Beratungsunternehmen bis zur gleichen Höhe beantragt werden.

Zielkontrolle

Die halbjährlich anzufertigenden Dokumentationen der geförderten Projektentwicklung werden der Programmgeschäftsstelle und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation der Belegung muß Auskunft darüber geben, welche Wohnungsnotfälle mit welchem Wohnraum versorgt werden konnten.

3. Baustein:

Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bei Umwandlungen kommunaler Notunterkünfte für Obdachlose

Die Empfehlungen des Deutschen Städtetages sehen u. a. auch die Umwandlung der kommunalen Notunterkünfte in Sozialmietwohnungen vor. Im Rahmen dieser sinnvollen Maßnahmen kommt es jedoch zu Verunsicherungen und Ängsten in der Bewohnerschaft. Beispiele zeigen, daß ein frühzeitig eingeleiteter Beteiligungsprozeß der Bewohner sich positiv auf die Umwandlung auswirkt. Mit diesem Baustein sollen die für die Beteiligung nötigen Personalkapazitäten bereitgestellt werden. Die Gemeinden sollen durch diesen Baustein zu diesen sozialpolitisch sinnvollen Maßnahmen der Umwandlung motiviert werden.

Fördervoraussetzung

Die Gemeinde hat die Beschlüsse für die Umwandlung gefaßt und entsprechende Förderanträge gestellt. Ein projektbezogenes Konzept der Bewohnerbeteiligung ist erarbeitet worden.

Mindeststandards

Die für diese Beteiligung eingesetzten Fachkräfte verfügen über entsprechende Erfahrungen. Die nötigen Dienstleistungen für die Beteiligung können auch über entsprechende Anbieter geleistet werden.

Fördervolumen

Pro Umwandlungsprojekt können die anrechnungsfähigen Personal und Sachkosten der Beteiligung mit bis zu 60.000,- DM als Festbetrag gefördert werden.

Zielkontrolle

Die Dokumentation des Beteiligungsprozesses muß klar den Einfluß der Bewohnerschaft auf die weitere Planung ausweisen, und allgemein übertragbare Erfahrungen sind besonders deutlich zu kennzeichnen. Die Dokumentation ist der Programmgeschäftsstelle und interessierten Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

4. Baustein: Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung

Gerade in der Anfangsphase haben Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Beratung. Die neue Nachbarschaft muß sich in das Umfeld einleben, im Umfeld müssen in der Regel Vorbehalte abgebaut werden. Daneben ist auch mitunter bei der Bewohnerschaft ein erhöhter Beratungsbedarf vorhanden, um den Verbleib in der neu bezogenen Wohnung dauerhaft zu sichern.

Fördervoraussetzung

Das Wohnprojekt für Wohnungsnotfälle versorgt mindestens 12 Haushalte, u. U. an mehreren Standorten. Die Begleitung und Beratung setzt frühestens drei Monate vor dem Erstbezug ein.

Mindeststandards

Die für diese Tätigkeit einzustellende Fachkraft verfügt über ein Fachhochschulstudium und über entsprechende Erfahrungen in der Beratung und Moderation entsprechender Prozesse.

Alternativ zu einer befristeten Förderung von Personalkosten können auch entsprechende Dienstleistungen bei einem in dieser Frage qualifizierten Beratungsunternehmen gefördert werden.

Fördervolumen

Die Maßnahme sollte nach zwei Jahren des Erstbezuges abgeschlossen sein. Für diesen Zeitraum werden 80 % der Personalkosten entsprechend der Vergütungsgruppe IV b BAT Land mit einem Festbetrag gefördert. Alternativ können die Kosten für ein Beratungsunternehmen bis zur gleichen Höhe beantragt werden.

Zielkontrolle

Die Fachkräfte führen abschließend eine projektbezogene, EDV-gestützte Dokumentation durch, aus der hervorgeht, mit welchen Instrumenten der Verbleib in der Wohnung wie erreicht werden konnte.

4.3 Entwicklung aufsuchender Beratungs- und Hilfeangebote für Wohnungsnotfälle

Immer mehr Wohnungsnotfälle, insbesondere wohnungslose Bürgerinnen und Bürger, werden von den vorgehaltenden Angeboten der sozialen Arbeit nicht mehr erreicht. Zunehmend ist die Zahl von langzeitwohnungslosen Personen, die in stärkerem Maße als in der Vergangenheit auf konsequent aufsuchende Hilfeansätze angewiesen sind. Mit den hier benannten Bausteinen sollen die entsprechenden Träger in die Lage versetzt werden, ihre Ansätze und Angebote der veränderten Nachfrage und frauenspezifischen Belangen entsprechend anzupassen.

Hierzu zählen:

- 1. Baustein:** Modellhafte Projekte aufsuchender Beratung
- 2. Baustein:** Soziale Beratung und Begleitung in Straßenzeltungsprojekten
- 3. Baustein:** Aufsuchende Hilfen zur Krankenpflege

1. Baustein: Modellhafte Projekte aufsuchender Beratung

Um Wohnungsnotfälle frühzeitig und ortsnahe zu erreichen, müssen die sozialen Dienste flexibler und mobiler werden. Häufig fehlen jedoch die personellen und sachlichen Ressourcen, entsprechend innovative Konzepte zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Dieser Baustein will hier entsprechende Möglichkeiten schaffen, insbesondere auch durch Angebote der Organisationsentwicklung, die bestehenden Hilfeangebote bezüglich der Stadtteilorientierung und des aufsuchenden Charakters zu verbessern.

Fördervoraussetzung

Der Antragsteller hat ausgewiesene Erfahrungen in der Beratung von Wohnungsnotfällen und legt ein auf die örtliche Situation bezogenes Konzept vor. Besonders deutlich muß werden, wie mit welchen Mitteln welcher Personenkreis erreicht werden soll.

Mindeststandards

Die in diesem Baustein zu fördernden Maßnahmen sind Bestandteil bereits bestehender Dienste. Die Evaluation dieser Maßnahmen ist unter der Fragestellung der Übertragbarkeit zwingend.

Fördervolumen

Maßnahmen in diesem Baustein sind mit bis zu 70% der anrechnungsfähigen Personal- und Sachkosten mit einem Festbetrag über einen Zeitraum von drei Jahren zu fördern.

Zielkontrolle

Die Dokumentation soll, je nach Maßnahme, einzelfallbezogen und EDV-gestützt durchgeführt werden. Die jährlich anzufertigenden Berichte der geförderten Maßnahmen werden der Programmgeschäftsstelle und interessierten Gemeinden zur Verfügung gestellt.

2. Baustein:

Soziale Beratung und Begleitung in Straßenzeitungsprojekten

In den letzten Jahren sind in Nordrhein-Westfalen neun Straßenzeitungsprojekte entstanden, die von Wohnungslosen im Straßenverkauf vertrieben werden. Neben der z.T. enormen öffentlichen Resonanz bieten diese Projekte einer Reihe von Wohnungslosen eine Perspektive, die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Erfahrungen in Hamburg zeigen, daß eine qualifizierte Beratung der Verkäuferinnen und Verkäufer dazu beiträgt, diesen Personenkreis wieder in Wohnung und Arbeit zu vermitteln.

Fördervoraussetzung

Das Straßenzeitungsprojekt muß mindestens ein Jahr regelmäßig erschienen sein und ständig mindestens 30 Verkäuferinnen und Verkäufer haben. Der Antragsteller hat ein detailliertes Konzept der sozialen Beratung im Zeitungsprojekt vorzulegen.

Mindeststandards

Die hier eingesetzten Fachkräfte heben einen Abschluß der Dipl. Sozialarbeit oder Dipl. Sozialpädagogik. Die Beratung ist direkt dem Zeitungsprojekt angegliedert.

Fördervolumen

Für diese Maßnahme werden die Personalkosten einer Fachkraft für die Beratung entsprechend der Vergütungsgruppe IV b BAT Land zu 80 % für drei Jahre mit einem Festbetrag gefördert.

Zielkontrolle

Die Fachkräfte führen eine einzelfallbezogene und EDV-gestützte Dokumentation zum Hilfebedarf und den geleisteten Hilfen durch.

3. Baustein: Aufsuchende Hilfen zur Krankenpflege

Die zunehmende Zahl der Projekte zur Gesundheitsversorgung von Wohnungslosen sind in Regel mit medizinischem und sozialarbeiterischem Fachpersonal besetzt. Häufig fehlt in diesen Projekten gerade das pflegerische Know-How. Mit diesem Baustein soll die ambulante medizinische Versorgung von Wohnungsnotfällen, mit der u. a. Kosten der stationären Versorgung eingespart werden sollen, unterstützt werden.

Fördervoraussetzung

Der Antragsteller unterhält bereits ein Gesundheitsprojekt für Wohnungslose und legt ein Konzept zum Einsatz einer Pflegefachkraft vor.

Mindeststandards

Die einzustellende Person verfügt über eine Ausbildung in der Krankenpflege und hat nach Möglichkeit Erfahrungen in der medizinischen Betreuung von Wohnungslosen.

Fördervolumen

Für diese Maßnahme werden 80 % der Personalkosten einer Fachkraft als Krankenpfleger/Krankenschwester entsprechend der Vergütungsgruppe V-b BAT Land für drei Jahre mit einem Festbetrag gefördert.

Zielkontrolle

Im Rahmen der z. Zt. angestregten Begleitforschung der entsprechenden Projekte in NRW soll der Einsatz der Pflegekräfte ebenfalls Untersuchungsgegenstand werden.

5. Förderhinweise

Im Titel 07 040 des Haushaltplans des Landes Nordrhein-Westfalen ist 1996 erstmalig die Titelgruppe 95 „Hilfen für Wohnungslose“ eingerichtet worden.

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage des Förderkonzeptes nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuwendungsberechtigt sind neben den Gemeinden juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die über entsprechende Erfahrungen verfügen und den unter Punkt vier genannten Fördervoraussetzungen entsprechen. Projekte im Rahmen des Landesprogrammes „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ haben Vorrang.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Der Träger muß nachweisen bzw. schlüssig darlegen, daß die restliche Finanzierung des Projektes anderweitig gesichert ist und keine Finanzierungslücken entstehen. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Programmgeschäftsstelle auf den entsprechenden Formularen und mit den notwendigen Anlagen zu stellen. Dort werden die Antragsteller beraten und die Anträge geprüft. Entsprechende Anfragen sind zu richten an die:

Programmgeschäftsstelle „Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle“
Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NRW
Postfach 101764
44017 Dortmund
Telefon: (0231) 90 56 -351, oder -352, oder -342
Fax: (0231) 90 56-349

Die Landschaftsverbände sind die zuständigen Bewilligungsbehörden. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO.

6. Literatur

- Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Wohnungsnot und Obdachlosigkeit“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1994 (Landtag Nordrhein-Westfalen, 11. Wahlperiode. Vorlage 11/2700).
- Busch-Geertsema, V./Ruhstrat, E.-U.: Sicherung der Wohnungsversorgung für wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Haushalte. Herausgegeben vom BM Bau und BM FuS. Bonn 1994.
- Deutscher Städtetag: Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten. DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21. Köln 1987.
- Koch, F./Hard, G./ Tristram, P.: Wohnungsnot und Obdachlosigkeit. Soziale Folgeprobleme und Entwicklungstendenzen. Landessozialbericht, Band 2. Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1993.
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen: Statistische Berichte. Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30.06.1995. Düsseldorf 1996.

7. Die Maßnahmen im Überblick

Förderschwerpunkte	Baustein	Ziel	Förderhöhe
4.1 Stärkung der Prävention zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen	4.1.1 Projektmanagement zur Umsetzung der Zentralen Fachstelle	Umsetzung und Verbreitung der Zentralen Fachstelle in den Gemeinden	100% Personalkosten 1 x IIa BAT Land max. 2 Jahre. Alternative: Beratungskosten
	4.1.2 Innovation im Rahmen der Zentralen Fachstelle	Weiterentwicklung des Konzeptes des DST	70% Personal- und Sachkosten max. 3 Jahre
	4.1.3 Erprobung stadtteilbezogener Prävention	Verhinderung von Obdachlosigkeit	80% Personalkosten 1 x IVb BAT Land und 50% der Sachkosten max. 2 Jahre
4.2 Maßnahmen sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle	4.2.1 Dienstleistungen zur Wohnraummobilisierung für Wohnungsnotfälle	Erschließung vorhandenen Wohnraums für Wohnungsnotfälle	100% Personalkosten 1 x IVa BAT Land max. 2 Jahre
	4.2.2 Projektentwicklung für Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle	Bedarfsgerechte Unterbringung von Wohnungsnotfällen in Wohnraum	80% Personalkosten 1 x IIa BAT Land max. 2 Jahre. Alternative: Beratungskosten
	4.2.3 Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bei Umwandlungen kommunaler Notunterkünfte für Obdachlose	Unterstützung der Umwandlungsvorhaben	Pro Beteiligungsvorhaben bis zu 60 000,- DM
	4.2.4 Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung	Sicherung der Versorgung von Wohnungsnotfällen mit Wohnraum	80% Personalkosten 1 x IVb BAT Land max. 2 Jahre. Alternative: Beratungskosten
4.3 Entwicklung aufsuchender Hilfe- und Beratungsangebote für Wohnungsnotfälle	4.3.1 Modellhafte Projekte aufsuchender Beratung	Entwicklung bedarfsgerechter Beratungskonzepte	70% Personal- und Sachkosten max. 3 Jahre
	4.3.2 Soziale Beratung und Begleitung in Straßenzeitungsprojekten	Unterstützung der Selbsthilfepotentiale	80% Personalkosten 1 x IVb BAT Land max. 3 Jahre
	4.3.3 Aufsuchende Hilfen zur Krankenpflege	Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Wohnungsnotfällen	80% Personalkosten 1 x IVb BAT Land max. 3 Jahre



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW - 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 - 3 88 oder 432
Datum 19 . November 1997
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
II C 3 - 4201-2849
Bearbeitung: Herr Heinen
Durchwahl (02 11) 45 66 - 395

Sehr geehrter Herr Präsident,

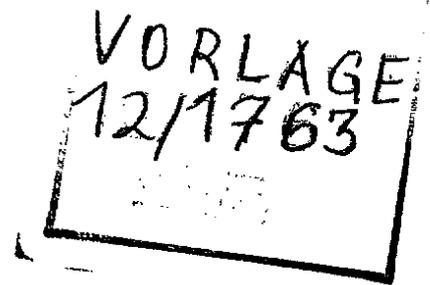
seit der Verabschiedung ihres Aktionsprogrammes "Besserer Tierschutz" im Jahre 1986 unterrichtet die Landesregierung den Landtag regelmäßig über Aktivitäten im Bereich des Tierschutzes.

Das Kabinett hat dem neuen Bericht 1997 zugestimmt.

Der Bericht ist als **Anlage** beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Dr. Griese)



**Tierschutz
in Nordrhein-Westfalen**

Inhalt	Seite
Vorwort	2
Tierschutz und Grundgesetz	3
Novelle des Tierschutzgesetzes	4
Tierschutzrecht	6
- Europarat	
- EU-Recht	
- WTO und Tierschutz	
Tiertransporte	9
- Verbot von Tiertransporten über Triest	
- Tierschutztransportverordnung	
- Die Umsetzung der Verordnung in NRW	
- Forderungen der Landesregierung	
- Herodes-Prämie	
Tierschutzschlacht-Verordnung	14
Kälberhaltungs-Verordnung	15
- Ergebnisse von Überprüfungen	
Einsatz von Leistungsförderern in der Tierernährung	17
- Initiativen der Landesregierung	
BSE	19
Schweinepest	20
Normenkontrollklage der Landesregierung zur Käfighaltung von Legehennen	21
Straußenhaltung	23
Halten von Hunden	25
- Gefahrhunde-Verordnung	
- Einfuhr von Hunden aus Urlaubsländern	
Förderung von Investitionen zur artgerechten Tierhaltung	27
- Artgerechte Tierhaltung bei Geflügel	
Artenschutz	29
Tierversuche in Nordrhein-Westfalen	31
- Erbgutveränderte Tiere in Tierversuchen	
- Tierversuche an Hochschulen	
Beirat für Tierschutz	36

Vorwort

Erste Tierschutzvorschriften gab es bereits im Reichsstrafgesetzbuch von 1879. Unter tierschutzrechtlichen Vorschriften allerdings verstand man zu dieser Zeit den "Schutz der Bevölkerung vor dem Anblick tierschutzwidriger Zustände". Erst 1933, 54 Jahre später, zeigte das Tierschutzrecht erste Ansätze eines "ethischen Tierschutzes" mit Verboten, Tiere unnötig zu quälen, roh zu mißhandeln und ihnen ohne Grund Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

Weitere 39 Jahre später, am 24. Juli 1972, ist für Tiere mit der Verabschiedung des neuen Tierschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag eine neue Ära angebrochen. Grundlage des Tierschutzgesetzes ist jetzt eindeutig

- der ethische Tierschutz, der das Tier nicht mehr als Sache behandelt, sondern als Mitgeschöpf anerkennt.

Nach diesem Gesetz ist der Mensch dazu verpflichtet, Leben und Wohlbefinden des Tieres als "Mitgeschöpf" zu schützen und darf ihm ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Damit ist das Tier nicht der freien Verfügbarkeit und Willkür des Menschen ausgesetzt, es ist vielmehr dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt.

Leider ist es bisher nicht gelungen, den Tierschutz im Grundgesetz zu verankern, um ihm damit Verfassungsrang zu geben. Hier besteht Nachholbedarf, vor allem auch deshalb, weil die europäischen Staats- und Regierungschefs sich nicht darauf verständigen konnten, den Tierschutz in den EG-Vertrag aufzunehmen. Es ist einfach zu wenig, wenn der Tierschutz nunmehr nur in einem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam aufgeführt ist.

Aber nicht nur der Gesetzgeber ist gefordert. Letztlich liegt es an uns als Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, das Leben und Wohlergehen unserer Tiere zu schützen und sie als Mitgeschöpfe zu behandeln. Wer in Urlaub fährt und seinen Hund oder seine Katze unversorgt zurückläßt, der handelt verantwortungslos und tierschutzwidrig. Auch wer sein Tier nicht artgerecht hält, der wird seinen Pflichten nicht gerecht.

Dieser Bericht zum Tierschutz faßt zusammen, was in den letzten zwei Jahren in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht worden ist. Der Bericht malt keine heile Welt, er spricht Probleme an und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf.

Ich danke allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich selbstlos und verantwortungsvoll für eine Verbesserung des Tierschutzes in unserem Lande einsetzen.

Düsseldorf, im Oktober 1997

Bärbel Höhn
Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Tierschutz und Grundgesetz

Von der Bevölkerung wird vielfach und immer wieder der Wunsch geäußert, daß dem Tierschutz durch die Aufnahme in das Grundgesetz Verfassungsrang eingeräumt werden sollte. Im Zuge der Verfassungsreform von 1994 hat sich der Deutsche Bundestag diesem Anliegen der Bevölkerung nicht angeschlossen und lediglich die Staatszielformulierung "Umweltschutz" als Artikel 20 a in das Grundgesetz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

In einer mit einfacher Mehrheit angenommenen Entschließung des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1994 hat dieser die Auffassung vertreten,

"zu den natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Artikel 20 a gehörten nicht nur Pflanzenwelt, Luft, Boden und das Wasser, sondern die gesamte Schöpfung, also auch das Tier und alles organische Leben auf dieser Erde".

Die Staatszielbestimmung Umweltschutz umfasse prinzipiell auch den Tierschutz. Der Schutz der Tiere sei danach im Rahmen des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen Staat und Gesellschaft in ihrer verfassungsrechtlich bekräftigten ökologischen Grundverantwortung mit aufzugeben.

Der Auffassung, daß durch Artikel 20 a Grundgesetz der Tierschutz nunmehr Verfassungsrang habe, ist weder die Rechtsprechung noch die Rechtswissenschaft gefolgt.

Zwischenzeitlich haben einige Bundesländer den Tierschutz in ihre Landesverfassungen aufgenommen. Diesen Schritt begrüßt die Landesregierung – wohlwissend, daß er im rechtlichen Kontext nur deklaratorischen Wert besitzt. Wichtiger ist nach ihrer Auffassung dem Tierschutz im Grundgesetz Verfassungsrang einzuräumen.

Die Landesregierung fordert daher, den Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufzunehmen.

Novelle des Tierschutzgesetzes

Bald nach der ersten grundlegenden Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahre 1986 wurde die Notwendigkeit gesehen, das Tierschutzgesetz zu ändern und zu verbessern. Die Auffassungen über den Umfang und den Inhalt dieser Änderungen gehen allerdings weit auseinander. So wurde eine Novelle des Bundesrates zum Tierschutzgesetz im Jahre 1994 vom Deutschen Bundestag abgelehnt.

1995 legte die Bundesregierung dann einen eigenen Entwurf vor, der im Herbst 1996 im Bundesrat intensiv beraten wurde.

Nach Auffassung der Mehrheit der Länder geht der Entwurf der Bundesregierung allerdings nicht weit genug bzw. bleibt sogar hinter dem geltenden Tierschutzrecht zurück. Im Bundesrat wurden 60 Änderungsvorschläge zum Entwurf der Bundesregierung beschlossen, mit denen folgende wesentliche Verbesserungen erreicht werden sollen:

- in § 2 soll der Begriff "artgemäßes Verhalten" (bisher nur artgemäße Bewegung) eingefügt werden,
- Ausdehnung der Anforderungen an Kenntnisse des Personenkreises, der Tiere hält, gewerbsmäßig transportiert oder auch gewerbsmäßig schlachtet;
- Einhaltung von Tierschutzanforderungen auch im Handel mit Drittländern durch ein spezielles Einfuhrgenehmigungsverfahren;
- Ausdehnung des Dopingverbotes auf das Training und die Ausbildung von Tieren;
- Verbot der Zurschaustellung von Tieren in Schaufenstern;
- Einführung eines Genehmigungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme landwirtschaftlicher Nutztiere;
- Präzisierung des sog. Qualzuchtparagraphen (§ 11 b), um diesen unbestimmten Rechtsbegriff bei der Zucht von Tieren durchsetzen zu können.

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung die meisten der 60 Vorschläge des Bundesrates zurückgewiesen.

Nach Auffassung der Landesregierung sind Tierversuche zur Prüfung von Kosmetika grundsätzlich zu verbieten. Die Bundesregierung hat dies mit dem Hinweis auf entgegenstehendes Gemeinschaftsrecht abgelehnt und darauf bestanden, auch weiterhin Tierversuche zur Prüfung von Kosmetika durchführen lassen

zu können. Mit dem Vorschlag der Bundesregierung wird das generelle Verbot von Tierversuchen zur Herstellung von Kosmetika durch umfassende Ausnahmegestimmungen unterlaufen.

Die Landesregierung geht davon aus, daß die Vorschläge des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren des Deutschen Bundestages angenommen werden. Eine Novelle des Tierschutzgesetzes ist nur dann vertretbar, wenn sie nachhaltige Verbesserungen für den Tierschutz bringt.

Tierschutzrecht

Das heutige Tierschutzrecht setzt sich mittlerweile aus vielen Elementen verschiedener Legislativorgane zusammen.

Der Europarat, die Europäische Union und zunehmend auch die Welthandelsorganisation greifen mit den internationalen Regelungen in die nationale Gesetzgebung ein. Um die Abhängigkeiten untereinander besser verstehen zu können, sollen die Zusammenhänge der Einflußnahme der genannten Organe einmal näher beleuchtet werden.

Der Europarat

Dieses 1949 gegründete Gremium hat mit heute 40 Vertragspartnern sogenannte Übereinkommen zu Tierschutzfragen erarbeitet und verabschiedet. Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, diese Übereinkommen in nationale Vorschriften umzusetzen und anzuwenden.

Im wesentlichen handelt es sich bei diesen Übereinkommen nur um Absichtserklärungen mit teilweise unverbindlichen Anforderungen an die Haltung von Tieren. Bedeutend sind dennoch die europäischen Übereinkommen für

- das Halten von Legehennen, Schweinen, Rindern, Pelztieren, Schafen, Ziegen und den Versuchstieren,
- den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel,
- das Betäuben von Schlachttieren.

Das EU-Recht

Über diese Vorgaben des Europarates hinaus gewinnt das EU-Gemeinschaftsrecht immer mehr an Bedeutung. Es ist zu einem wichtigen Bestandteil des Tierschutzrechtes auch in der Bundesrepublik Deutschland geworden.

Bisher gehört der Tierschutz nicht zu den Zielen des EWG-Vertrages. Grundlage für den Erlass von Tierschutzvorschriften ist der Artikel 43 des Vertrages. Er regelt die Landwirtschaftspolitik als Teilziel der EU.

Damit rückten die landwirtschaftliche Komponente und das Prinzip des freien Warenverkehrs auch beim Erlass von Tierschutzvorschriften in den Mittelpunkt.

Der Tierschutz gehört in einzelnen Bereichen dennoch zu den Aufgaben der Europäischen Union, weil die Kommission Vertragspartner des Europarates für die Haltung von Legehennen, Schweinen und Kälbern geworden ist.

Echter ethischer Tierschutz im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes ist bisher allerdings nicht die Zielsetzung des EU-Rechtes. Zwar wurde der Tierschutz als Ziel der EU-Politik in einer Protokollerklärung anlässlich des jüngsten Amsterdamer Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union erwähnt, allerdings ohne damit dem Tierschutz tatsächlich einen anerkannten gemeinschaftlichen Rechtsstatus zu verleihen.

So muß auch künftig auf EU-Ebene eher davon ausgegangen werden, daß wirtschaftliche Interessen Vorrang vor Tierschutzbelangen haben werden. Ferner wird es durch die unterschiedlichen Zielsetzungen des nationalen Tierschutzgesetzes und die zu beachtenden Regeln des Gemeinschaftsrechtes weiterhin zu Konflikten kommen, die sich auf den Vollzug des Tierschutzgesetzes meist negativ auswirken.

World Trade Organisation (WTO) und Tierschutz

Mit zunehmender Liberalisierung des Welthandels gewinnen auch aus dieser Sicht tierschutzrelevante Vorgaben an Bedeutung. Das völkerrechtlich und weltweit verbindliche WTO-Abkommen ist zunehmend Grundlage des internationalen Handelsrechtes.

Es läßt den Mitgliedstaaten zwar Spielraum beim nationalen Gesundheitsrecht, der Tierschutz aber wurde nicht in den WTO-Vertrag aufgenommen. Das bedeutet: Tierschutzrechtliche Vorgaben können zwar im nationalen Bereich angewendet werden,

aber ein Verbot der Einfuhr bestimmter Produkte, wie Felle von Tieren, die mit tierschutzwidrigen Fangmethoden (z.B. Tellereisen) gefangen wurden, ist aufgrund des WTO-Handelsabkommens kaum möglich!

Nationale Rechtsvorschriften

Die Möglichkeiten der unterschiedlichen Interpretationen und Bewertungen der national wie international zu beachtenden Rechtsvorschriften erschweren die Durchführung der veterinärbehördlichen Aufgaben.

Nach der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sind die Länder für den Vollzug der Rechtsvorschriften zuständig. Für die Vorschriften des Tierschutzrechtes sind dies in NRW die Bezirksregierungen im Tierversuchsbereich und die jeweiligen Ordnungs- bzw. Veterinärämter der Kreisordnungsbehörden für den Vollzug der übrigen tierschutzrelevanten Vorschriften.

Damit die Vorschriften umgesetzt werden können, müssen Zweck, Ausmaß und Bestimmtheit präzise formuliert und entsprechend anwendbar sein. Für die Verwaltung ist die Frage der Verhältnismäßigkeit von besonderer Bedeutung.

Die Vernetzungen dieser Rechtsgrundlagen im Tierschutzrecht und daraus entstehende Probleme werden überaus deutlich bei der

- Tierschutztransportverordnung,
- Kälberhaltungs-Verordnung,
- Hennenhaltungs-Verordnung
und
- im Rechtsbereich der Futtermittelzusatzstoffe

Tiertransporte

Verbot von Tiertransporten über den Hafen von Triest

Am 29.10.1996 hat Nordrhein-Westfalen mit sofortiger Wirkung jegliche Transporte von Schlachttieren in Länder außerhalb der Europäischen Union über den Hafen von Triest verboten.

Damit reagierte das Land Nordrhein-Westfalen auf die unhaltbaren Zustände und Mißhandlungen der Schlachttiere, die unsere "Mitgeschöpfe" beim Verladen im Hafen von Triest erleiden mußten. Die Öffentlichkeit war geschockt, als die grausamen Bilder der Tiermißhandlungen ausgestrahlt wurden.

- Ursache des Übels sind die Exporterstattungen, die die EU für den Export in Drittländer mit ca. DM 1.70 pro kg eines lebenden Tieres subventioniert.

Diese wirtschaftlich attraktive – aber überaus tierschutzfeindliche – Subvention muß nach Meinung der Landesregierung schnellstens abgeschafft werden, um das unverantwortbare und absolut überflüssige Leiden der Kreaturen zu beenden.

- Die Leiden der Schlachttiere könnten unterbunden werden, wenn in Zukunft nur noch Fleisch und Fleischprodukte über lange Strecken transportiert würden. Die Bundesregierung wurde wiederholt gebeten - u.a. auch von der Agrarministerkonferenz der Bundesländer im Oktober letzten Jahres - in Brüssel entsprechend tätig zu werden. Dabei waren sich die Agrarminister der Länder auch einig darüber, daß die Prämienzahlung für Lebendvieh so schnell wie möglich eingestellt werden sollte.

Tierschutztransportverordnung

Die, von Bundesminister Borchert am 01.03.1997 in Kraft gesetzte Tierschutztransportverordnung enthält entgegen den Ankündigungen vom Herbst 1996 nur wenige positive Elemente: Zwar wurden Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen, die es künftig erforderlich machen, daß Transporteure bestimmte Sachkundenachweise erbringen müssen, aber die übrigen Vorschriften sind relativ schwammig und unpräzise, so daß es wohl nicht gelingen wird, effektive Verbesserungen für die Tiere beim Transport zu erreichen.

Für Langstreckentransporte wurden weitreichende Ausnahmebestimmungen vorgesehen, so daß sich an der gegenwärtigen Situation, die auch zu den schrecklichen Bildern des vergangenen Herbstes geführt hat, nicht viel ändern wird.

Die neue Verordnung hat sogar eine erhebliche Verschlechterung des Schutzes von Tieren bei Langstreckentransporten bewirkt. So ist es seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 01.03.1997 möglich, Tiere ohne amtstierärztliche Transportfähigkeitsuntersuchung innerhalb der Europäischen Union zu transportieren. Den Beförderern wird dadurch erlaubt, Tiere von Nordrhein-Westfalen z.B. nach Marseille oder Süditalien zu transportieren, ohne daß die Tiere zuvor von einem amtlichen Tierarzt auf ihre Transportfähigkeit untersucht worden sind.

Die Landesregierung hat im Bundesratsverfahren den Antrag gestellt, Schlachtiertransporte grundsätzlich auf 8 Stunden zu beschränken und die amtstierärztlichen Transportfähigkeitsuntersuchungen beizubehalten. Leider hat dieser Antrag im Bundesrat - trotz intensiver Unterstützung durch die Tierschutzorganisationen - keine Mehrheit gefunden.

Es bleibt abzuwarten, ob die neuen Sachkundeforderungen an Tiertransporteure ausreichen, um zu einer Verbesserung der Situation von Tieren beim Transport zu führen, oder ob es nicht vielmehr zu Verschlechterungen der Situation für die Tiere kommt.

Die Umsetzung der Verordnung in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung hat zu dieser Verordnung Handlungsanweisungen für den praktischen Vollzug erlassen, damit vor Ort soviel wie möglich für den Schutz der Tiere veranlaßt werden kann - insbesondere:

1. Behördliche Prüfung bei Nutztiertransporten

- Exakte Plausibilitätsprüfung des Transportplans des Beförderers, wenn die Transportdauer voraussichtlich acht Stunden überschreitet. Geprüft wird die Nachvollziehbarkeit, die Schlüssigkeit des Transportplanes.
- Einreichen der Transportpläne mindestens zwei Werktage vor Transportbeginn bei der zuständigen Behörde, wenn die Transportstrecken unbekannt sind.

2. Beförderungsunterlagen

Es müssen Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die Einhaltung der Anforderungen der Tierschutztransport-Verordnung für die Dauer des Transportes eindeutig nachweisbar ist, wie z.B.:

- lesbares Kartenmaterial mit vorgesehener Route bis zum Bestimmungsort mit Benennung der Aufenthaltsorte, Umladestationen und Bestimmungsorte (mit Adresse, Fax und Telefon),
- Entfernungen, voraussichtliche Fahrzeit und Aufenthaltsdauer,
- bei Schiffstransporten: voraussichtliche Dauer; Name des Schiffes und Registriernummer,
- bei Aufenthalten mit Versorgungsstation ebenfalls Telefon- und Faxangabe etc.

3. Untersagung des Transportes

Untersagt wird ein Transport, wenn

- der Transportplan nicht vorgelegt wird,
- die zusätzlichen Unterlagen nicht geprüft werden können,
- die vorgeschriebenen Versorgungsintervalle nicht eingehalten werden können und
- an Umlade- und Bestimmungsorten wiederholte Nichteinhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen durch eine Dokumentation belegbar ist.

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird informiert, wenn der Beförderer die vollständig ausgefüllten Transportpläne von vorausgegangenen Transporten nicht innerhalb von 14 Tagen eingereicht hat.

4. Feststellung der Transportfähigkeit

- Die Feststellung der Transportfähigkeit eines Tieres wird durch exakte Kontrolle vorgenommen, sofern erforderlich auch durch klinische Einzeltieruntersuchung.
- Bei Transporten innerhalb der EU soll bei der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung auch die Transportfähigkeit der Tiere überprüft werden. Diese Gesundheitsbescheinigung gilt allerdings 10 Tage.

5. Transporte über acht Stunden

- Bei Transporten über acht Stunden - ohne Ruheintervalle im grenzüberschreitenden Verkehr - dürfen nur Fahrzeuge mit Tränkeinrichtungen eingesetzt werden.
- Die Eignung der Transportfahrzeuge wird im Zusammenhang mit der Ausstellung der Ladebescheinigung bei Transporten in Drittländer überprüft.
- Bei Transporten in andere Mitgliedsstaaten wird diese Überprüfung mit der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung vorgenommen.

6. Schienen- und Seetransporte

Bei Schienen- und Seetransporten gelten die gleichen Anforderungen – ohne Angabe der Aufenthaltsorte zur Einhaltung der Ruhe- und Versorgungspausen .

- Bei Transporten innerhalb der EU wird bei der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung geprüft, ob das Fahrtziel nicht in weniger als acht Stunden erreichbar ist.
- In der Bundesrepublik wird insbesondere an Schlachthöfen und im Straßenverkehr geprüft, ob der Transport innerhalb der Acht-Stunden-Grenze durchgeführt worden ist.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen werden eingeleitet, wenn Verstöße festgestellt werden.

Die "Herodes-Prämie"

Im Herbst vergangenen Jahres hat der Ministerrat der EU beschlossen, die sogenannte "Herodes-Prämie" einzuführen, um den Rindfleischmarkt zu stützen. Der Name "Herodes-Prämie" ist entstanden, weil sie für die Tötung von Kälbern bis zu einem Alter von 20 Tagen gezahlt wird.

Bundesregierung und Bundesländer haben sich frühzeitig dafür ausgesprochen, diese Prämie aus Gemeinschaftsmitteln in Deutschland nicht zu zahlen. Stattdessen wird den Tierhaltern für geschlachtete oder schlachtreife Kälber eine Frühvermarktungsprämie angeboten. Diese Prämie ist nur bedingt auf Zuspruch gestoßen, weil die vorgesehenen Gewichtsgrenzen keinen wirtschaftlichen Anreiz boten.

Einige Tierhalter bzw. Viehhändler kauften Kälber im Alter von unter 20 Tagen, die sich nicht zur Mast eigneten und haben diese zur Tötung nach Frankreich gebracht. Das Gemeinschaftsrecht schließt diesen Weg nämlich nicht aus.

NRW, Hessen und andere Länder haben sich deshalb dazu entschlossen, den Export der Tiere zur Tötung in anderen Mitgliedsstaaten und damit das Kassieren der Tötungsprämie zu unterbinden.

- Auf dem Erlaßweg wurde gefordert, Händler, die diesen Weg nach Frankreich beschreiten wollen, erst einmal nachweisen zu lassen, daß die Ställe, in denen sie die Tiere einstellen wollten, auch tatsächlich Mastställe sind und nicht nur der Unterbringung zwecks alsbaldiger Tötung der Tiere dienen sollten.

Der wirtschaftliche Anreiz, Kälber wegen der Herodes-Prämie nach Frankreich zu transportieren, ist aber unvermindert groß. Die Erlaßlage kann ein Verbringen von Kälbern nach Frankreich nur erschweren. Umwegausfuhren über andere Mitgliedstaaten und Umdeklaration der Kälber sind sicherlich nicht endgültig ausgeschlossen, wie jüngste Presseberichte gezeigt haben. Ein Umgehen der Rechtsvorschriften wird so lange möglich sein, bis der finanzielle Anreiz auf EU-Ebene abgeschafft worden ist.

Der Bundesrat hat auf Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen die Bundesregierung nachhaltig aufgefordert, auf EU-Ebene für eine sofortige Abschaffung der Herodes-Prämie einzutreten.

Die Tierschutzschlacht-Verordnung

Die Tierschutzschlacht-Verordnung ist im Bundesratsverfahren ohne kontroverse Diskussion zügig verabschiedet worden. Sie legt fest, daß

- Personen, die gewerbsmäßig Tiere betäuben oder töten, über entsprechende Sachkunde verfügen und sie durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachweisen müssen.

Es wurden ferner eine Reihe von Verfahren festgelegt, mit denen Tiere betäubt und getötet werden können. Durch verschärfte Vorschriften des Fleischhygienerechtes dürfen viele Tiere nicht mehr in Notschlachtungsbetriebe transportiert werden, sondern müssen im landwirtschaftlichen Betrieb getötet werden.

- Auch diese Personen, die Tiere im landwirtschaftlichen Betrieb töten, müssen über die notwendige Sachkunde zur Betäubung und Tötung von Tieren verfügen.

Hier wird in Zukunft einer der behördlichen Überwachungsschwerpunkte liegen müssen, damit die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt wird und zu tötende Tiere nicht unter unnötigen Schmerzen leiden.

Die Tierschutzschlacht-Verordnung ist ein wichtiges Instrument, bisherige Mißstände und Unsicherheiten aufgrund einer eindeutigen Rechtslage abstellen zu können.

Die Kälberhaltungs-Verordnung

Bereits Ende der 80er Jahre sollte eine Kälberhaltungs-Verordnung zur Verbesserung der Situation der Tiere beitragen. Die Europäische-Kommission verhinderte durch ihr Veto schon damals die Schaffung klarer Rechtsverhältnisse für die Haltung von Kälbern.

1991 endlich wurde eine Richtlinie verabschiedet, die die Bedingungen der Tiere verbessern sollte. Sie betraf

- Kälber bis zu einem Alter von sechs Monaten mit altersspezifischen Anforderungen an Tiere bis zu zwei, acht und 24 Wochen.

Damit war die Landesregierung nicht zufrieden; denn es wurden

- elementare, aus nationaler Sicht geforderte Bedingungen zur Kälberhaltung im Gemeinschaftsrecht nicht verankert.

Erst die 1992 verabschiedete nationale Kälberhaltungs-Verordnung sollte den Tieren wesentlich verbesserte Haltungsbedingungen bringen. Sie schrieb vor:

- Wärmeisolierte Liegeflächen und Rauhfuttergaben – z.B. Heu - ab dem achten Lebenstag;
- Gruppenhaltung von über 8 Wochen alten Kälbern ab dem 01.01.1995 in mindestens 6 m² großen Boxen mit 4 Tieren.

Die Umbauten von Ställen für die Gruppenhaltung der Tiere haben die Tierhalter unter großen finanziellen Anstrengungen vorgenommen. Gleiches gilt für die Rauhfuttergabe bei den Tieren.

Ab Januar 1997 sollte als zweiter Schritt

- die Vorgabe einer Boxenbreite von einem Meter für Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen

in Kraft treten. Die Kälberhalter sehen jedoch große Probleme, diese Forderung in die Praxis umzusetzen. Zum einen wird dieses fachlich für nicht erforderlich gehalten, da sich Kälber auch in den bisherigen Boxen in jüngerem Alter ausstrecken und umdrehen können. Als weiteres Problem wird von den Kälberhaltern ins Feld geführt, daß in den anderen Mitgliedstaaten derartig große Boxen nicht gefordert werden, so daß insbesondere im grenznahen Bereich erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen, die auch bei strenger Anlegung tierschutzrechtlicher Maßstäbe kaum zu rechtfertigen sind.

Ergebnisse von Überprüfungen

Nach Recherchen in landwirtschaftlichen Betrieben sind die Tierhalter in der Lage, die Gruppenhaltung schon ab der sechsten Lebenswoche der Kälber zu praktizieren.

- Dies muß jedoch in der Kälberhaltungs-Verordnung verankert werden, damit eine echte Verbesserung für die Tiere im Vergleich zu den derzeitigen Anforderungen an die Gruppenhaltung ab der achten Woche erreicht wird.

Dann kann auch die bisher auf einen Meter fixierte Boxenbreite für junge Kälber angepaßt und für die in Einzelboxen gehaltenen Kälber (zweite bis sechste Woche) eine Breite in Widerristhöhe der Kälber vorgeschrieben werden. Die durchschnittliche Widerristhöhe bei 6 Wochen alten Kälbern mit rd. 80 cm läßt eine weitere Nutzung der meisten der bisher genutzten Boxen zu.

- Damit wäre ein wesentlicher Fortschritt für den Tierschutz erreicht, ohne Landwirte unverhältnismäßig großen finanziellen Belastungen auszusetzen.

Bei den anstehenden Beratungen zur Anpassung der Kälberhaltungs-Verordnung im Bundesrat wird Nordrhein-Westfalen sich für eine pragmatische Anpassung der Verordnung einsetzen.

Einsatz von Leistungsförderern in der Tierernährung

In der Tierernährung ist es bisher zulässig und auch weit verbreitet, daß Antibiotika den Futtermitteln zugesetzt werden, die dann bei den Tieren bessere Gewichtszunahmen hervorrufen. Das Wirkprinzip dieser Antibiotika, die im Bereich der Tierernährung Leistungsförderer genannt werden, beruht darauf, daß unerwünschte Begleitkeime in Tierkörpern unterdrückt werden, damit diese die Tageszunahmen der Tiere nicht beeinträchtigen. Diese unerwünschten Keime treten insbesondere in Tierhaltungen mit hoher Besatzdichte und/oder mäßigem Hygienestatus auf, sowie in solchen Beständen, in denen Tiere unterschiedlichster Herkunft gemeinsam zu Mastzwecken eingestallt werden. Diese Tiere sind durch den hohen Keimdruck und die Verschiedenartigkeit der Keime besonders krankheitsanfällig.

Durch die Verabreichung der Antibiotika als Leistungsförderer über das Futtermittel werden diese unerwünschten Begleitkeime dann gedämpft, so daß die Tiere dann bessere Tageszunahmen und damit eine Leistungssteigerung zeigen. Damit werden jedoch auch Haltungsmängel und Hygieneprobleme, somit tierschutzrelevante Probleme verdeckt. Ferner hat der Einsatz der antibiotischen Futtermittelzusatzstoffe mit dazu geführt, daß unerwünschte Krankheitskeime gegen solche Antibiotika, die auch in der Humanmedizin eingesetzt werden, mittlerweile in großer Zahl resistent geworden sind. Diese Verfahrensweise ist somit unverantwortlich gegenüber Mensch und Tier.

Initiativen der Landesregierung

Die Landesregierung hat im Bundesrat eine Entschliebung eingebracht, daß die futtermittelrechtlich erlaubte Verabreichung von antibiotischen Leistungsförderern über das Futtermittelrecht in der bisherigen Weise verboten wird und Antibiotika nur noch nach vorheriger tierärztlicher Indikation zum Zwecke der Behandlung von Krankheiten eingesetzt werden dürfen. Dies führt auch dazu, daß sämtliche antibiotischen Leistungsförderer aus dem Rechtsbereich des Futtermittelrechtes in den Regelungsbereich des Arzneimittelrechtes überführt werden müssen. Der Bundesrat hat dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen im März 1996 bereits zugestimmt, alle Futtermittelzusatzstoffe mit pharmakologischer Wirkung dem Arzneimittelrecht zu unterstellen.

Ferner hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, alle in der Tierhaltung eingesetzten Stoffe nach den strengen arzneimittelrechtlichen Vorschriften zu prüfen, um zu verhindern, daß Stoffe mit erbgutschädigender oder krebs-erzeugender Wirkung eingesetzt werden.

Auf diese Weise sollte der Einsatz bestimmter Leistungsförderer wie Olaquinox und Carbadox, das bereits in den Niederlanden verboten worden ist, auch in Deutschland sofort aus dem Tierhaltungsbereich entfernt werden.

- **Der Einsatz dieser Stoffe muß verboten werden, weil sie einerseits bei Verbraucherinnen und Verbrauchern erbgutschädigende oder krebserzeugende Wirkungen haben können und andererseits eine Verbesserung der Tierhaltung nur durch das Verbot der permanenten Gabe von Leistungsförderern über das Futter erreicht werden kann.**

BSE – Bovine Spongiforme Enzephalopathie

Auch diese immer noch heiß diskutierte Erkrankung der Rinder hat unter Tier-
schutzaspekten eine Reihe Probleme mit sich gebracht, nachdem "Cindy" Ende
1996/97 die Öffentlichkeit in Aufruhr versetzt hat. Daraufhin wurde die BSE-
Schutzverordnung mit der Maßgabe erlassen, sämtliche unmittelbar aus der
Schweiz, Großbritannien und Nordirland eingeführten Tiere zu töten.

Seit 1990 durch europäisches Recht und seit 1991 durch die Verordnung über anzeigepflich-
tige Tierseuchen ist BSE als Tierseuche eingestuft und unterliegt so staatlichen Bekämpfungs-
maßnahmen. Die Landesregierung begrüßt die Einstufung von BSE als Tierseuche.

Damit ist allerdings auch die Tötung der Tiere verbunden. Die Heimtücke dieser Seuche läßt
keine andere Entscheidung zu. Wenn diese Tiere, die offensichtlich als Pflanzenfresser mit
Tiermehlen gefüttert worden sind, schon sterben müssen, soll dies zumindest unter sachge-
rechten und tierschutzgerechten Bedingungen geschehen.

In einem speziell festgelegten Verfahren der Immobilisation durch die Verwendung von Betäu-
bungsgewehren bzw. Blasrohren mit einer anschließenden intravenösen Betäubung der Tiere
und folgender Einschläferung wird sichergestellt, daß die Tiere unter Vermeidung von unnö-
tigen Schmerzen und Leiden sachgerecht durch niedergelassene Tierärzte in Zusammenarbeit
mit den Amtstierärzten getötet werden.

So schmerzlich diese Maßnahme auch ist, soll sie dennoch so schonend wie möglich durchge-
führt werden. Diese für alle Beteiligten – Tierhalter wie Tierärzte - sehr belastenden Eingriffe
werden sachgerecht vollzogen.

Es wird allerdings auch auf die besonderen Gegebenheiten der Tierhaltung Rücksicht genom-
men. Hochtrchtige Tiere sowie Kühe, die Kälber führen, werden zunächst von der Tötung
ausgenommen. Darüber hinaus wird Wert darauf gelegt, ein Einvernehmen mit den Tierhaltern
herzustellen.

In Nordrhein-Westfalen müssen insgesamt 303 Tiere getötet werden; bisher sind 135 Tiere
bereits eingeschläfert worden.

Schweinepest

Im Jahr 1995 ist NRW im Gegensatz zu anderen Bundesländern von dieser Seuche weitgehend verschont geblieben. Doch Ende 1996/Anfang 1997 erlitt Ostwestfalen einen heftigen Seuchenzug, der die Schweinehalter erheblich betroffen hat.

Die gemeinschaftlich zulässigen Bekämpfungsmaßnahmen gegen der Schweinepest sehen vor, daß

- alle Tiere aus seuchenkranken Betrieben getötet werden müssen und aus verdächtigen Betrieben getötet werden können.

Die Tötung wird von sachkundigen Personen im landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt. Die amtstierärztliche Kontrolle stellt sicher, daß dies unter größtmöglicher Schonung der Tiere erfolgt.

Die Tötung der Schweine war aus seuchenrechtlichen Gründen richtig und unvermeidbar.

Die Schweinepest ist eine sehr ansteckende Erkrankung, die leicht von einem Tier zum anderen, aber auch von Betrieb zu Betrieb übertragen wird. Die Beherrschung eines Seuchenzuges alleine durch Hygienemaßnahmen und Tötung der betroffenen Tiere ist vor allem in viehdichten Gebieten langwierig und schwierig, wie die Vergangenheit gezeigt hat.

Die Folge davon ist notwendigerweise auch, daß die Sperrbezirke um die Seuchengehöfte sehr lange Zeit bestehen bleiben müssen und Schweine aus solchen Gebieten während dieser Zeit nicht geschlachtet werden dürfen.

Mastschweine aus diesen Gebieten sind nach einer solchen "Übermästung" nicht mehr am Markt abzusetzen. Diese Tiere werden dann aus Mittel der EU und des Bundes aufgekauft.

Vor dem Hintergrund weltweiter Nahrungsmittelknappheit stellt sich hier insbesondere die Frage nach der ethischen Vertretbarkeit solcher Vernichtungsaktionen.

Es müssen bessere Lösungen für die Schweinepestbekämpfung entwickelt werden, damit die Tötung von Tieren nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden muß.

- Eine Kurskorrektur in der Seuchenpolitik der EU ist dringend angesagt.

Normenkontrollklage der Landesregierung zur Käfighaltung von Legehennen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat 1990 gegen die Legehennenhaltungs-Verordnung des Bundes Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben. In der Verordnung wird den Legehennen u.a. als Grundfläche des Käfigs die Größe eines "DIN-A4-Blattes" zugestanden, so daß die Tiere noch nicht einmal mit den Flügeln schlagen können.

Diese Haltungsform in einer Rechtsverordnung zu verankern, widerspricht den Grundsätzen eines ethischen und verantwortbaren Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes. Die Hennenhaltungsverordnung, die im wesentlichen die EG-Hennenhaltungsrichtlinie in nationales Recht überführt, manifestiert Zustände, die unter Beachtung des Grundsatzes der §§ 1 und 2 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht hinnehmbar sind. Hennenhalter können sich auf diese Verordnung berufen und ihre Tiere damit in Käfigen halten, weil sie unterstellen, daß eine deutsche Rechtsverordnung wohl keine den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes widersprechenden Haltungsformen erlaubt. Das Verfassungsgericht soll nun prüfen, ob es zulässig ist, auf der Basis der §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes eine Vorschrift zu erlassen, die die Grundbedürfnisse der Tiere mißachtet.

- Die Landesregierung hält die Hennenhaltungs-Verordnung nach geltendem Tierschutzrecht für verfassungswidrig. Sie wird mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, diese untragbare Tierhaltungsform vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklären zu lassen.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, daß nationale Regelungen für die Hennenhaltung strengere Anforderungen enthalten dürfen, als dies in der EG-Richtlinie vorgeschrieben ist. Nach deutschem Tierschutzrecht haben wir aus der Verantwortung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf

- dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen, es nach seiner Art und seinen Bedürfnissen zu ernähren und ihm so viel Bewegungsfreiheit einzuräumen, daß ihm keine Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Schon deshalb hätte der Bund eine Hennenhaltung auf DIN A4-Blatt großen Flächen nicht zulassen dürfen. Dies gilt für ca. 38 Millionen Legehennen in Deutschland, die bei etwa 270.000 Haltern ein tierschutzwidriges Leben fristen.

- Nordrhein-Westfalen will eine klare Antwort auf die Frage, ob ethisch begründeter Tierschutz einen höheren Stellenwert besitzt oder wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Argumenten der Vorrang gegeben wird.

Unabhängig davon werden in Nordrhein-Westfalen ,

- Legehennenhaltungsbetriebe verschärft überwacht.

Alles in allem haben die behördlichen Überprüfungen in NRW ergeben, daß die Vorgaben der Hennenhaltungs-Verordnung durch eine Reduzierung der Besatzdichte eingehalten werden.

- Bei der vorgeschriebenen Mindestkäfiggrundfläche pro Henne jedoch sind die tierschutzrelevanten Probleme bestehen geblieben.

Federpicken, Gefiederschäden, Kanibalismus, Zehenveränderungen und erhöhte Schadgasbelastung sind – trotz reduzierter Besatzdichte - nach wie vor Realität.

Straußenhaltung

Im Jahr 1995 wurde der Strauß von der Bundesärztekammer zum Tier des Jahres proklamiert. "Die Zucht von Ananas in Alaska ist leichter möglich, als die artgerechte Haltung eines Straußes in Europa", sagte Prof. Dr. Günther Pschorn in seiner Proklamationsrede. Er sollte recht behalten – und die meisten Fachexperten vertreten die gleiche Meinung.

Die Lebensräume der langhalsigen und bis zu drei Meter hohen Straußenvögel sind die Halbwüsten, Steppen und Savannen Afrikas. Die geselligen, flugunfähigen Vögel ernähren sich hauptsächlich von Blättern, Früchten und Kleintieren und sind sonst sehr friedfertige Tiere.

Sie können eine Geschwindigkeit von bis zu 70 Kilometer/h erreichen. Dazu benötigen sie harte, trockene Böden, ihre Schrittlänge kann gut vier Meter und ihr Gewicht bis zu 150 kg betragen. Straußenvögel leben in Gruppen bis zu vier Tieren auf einer Fläche von zwei bis 15 Quadratkilometern.

Kühle Witterungen vertragen sie, aber auf feuchte Witterungen mit Niederschlägen oder hohe Luftfeuchtigkeit reagieren sie äußerst empfindlich.

- Jedoch: Weder trockene Savannen noch dem Bewegungsbedürfnis der Strauße angepasste Lebensräume und Temperaturen sind in Deutschland vorhanden, um sie artgerecht halten zu können.

Eine Untersuchung der Universität München brachte alarmierende Ergebnisse. Danach litten

- die Strauße an Verletzungen durch ungeeignete Gehege sowie an Erfrierungen und Schäden wegen Unterkühlung und
- an haltungs- und fütterungsbedingten Erkrankungen.

Die Untersuchung hat ferner ergeben, daß

- Tiere Verletzungen der Eingeweide durch aufgenommene Fremdkörper aufwiesen,
- bei Küken die Skelettbildung durch Futterfehler gestört und der Mangel an UV-Licht und Bewegung deutlich sichtbar war.
- Ferner konnten bei Untersuchungen Erreger wie Salmonellen, Campylobacter, Clostridium perfringens und Chlamydien nachgewiesen werden, die auch bei Menschen zu Erkrankungen führen können.

- Diese Tiere in Deutschland anzusiedeln, zu züchten und eventuell auch noch einzeln in Ställen zu halten, ist ein Widerspruch in sich und nach Ansicht der Landesregierung tierschutzwidrig.

Selbst in Zoos ist eine tierschutzgerechte Haltung von Straußen schwierig und nur unter großen personellem und idellem Einsatz tierschutzkonform darzustellen. Der Bundesrat hat den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dringend gebeten, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Haltung von Straußenvögeln in Deutschland verbietet.

Es sollte den Behörden aber die Möglichkeit eingeräumt werden, für Tierparks und ähnliche Einrichtungen Ausnahmen vom Verbot zuzulassen.

Nach Auffassung des Bundesrates muß im derzeitigen Stadium der Entwicklung noch Einfluß genommen werden, ehe die tierschutzwidrige Haltung von Straußen zur Regel geworden ist..

Die Zahl der straußenhaltenden Betriebe ist zum Glück nicht angestiegen und weist auch keine steigende Tendenz auf. Landwirte haben verstanden, daß die Straußenhaltung äußerst schwierig und aufwendig und dazu noch unwirtschaftlich ist.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium will sich aber an die Aufforderung des Bundesrates nicht halten und hat lediglich

- ein Erlaubnisverfahren in Anlehnung an den § 11 des Tierschutzgesetzes zur Haltung von Straußenvögeln bzw. anderen wildlebenden Tieren vorschlagen,

soweit das Halten besondere Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten des Halters oder die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen stellt.

Das heißt:

- Die Bundesregierung will den Vorschlag des Bundesrates zum Verbot der Straußenhaltung zur Fleischproduktion in Deutschland nicht umsetzen.

Halten von Hunden

Gefährhunde-Verordnung

Zu dieser im Dezember 1994 in Kraft getretenen Verordnung hat die Landesregierung zusammen mit dem Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung zur Durchführung der vorgeschriebenen Sachkundeprüfung abgeschlossen. Der Vollzug der Verordnung obliegt den Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden.

Konkrete Ausführungshinweise wurden vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Innenministerium, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Kooperationspartnern Anfang 1995 erarbeitet und als förmliche Verwaltungsvorschrift Mitte 1995 in Kraft gesetzt.

Seitdem hat das Umweltministerium zusammen mit den Kommunalen Studieninstituten Fortbildungskurse zum Vollzug der Verordnung für mehr als 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden durchgeführt. Diese Veranstaltungen werden auch weiterhin angeboten.

Die Kommunen haben bisher in etwa 40 Fällen einen Gefährhundefall festgestellt und Erlaubnisverfahren durchgeführt. In 30 Fällen haben Hundehalterinnen und Hundehalter die Sachkundeprüfung abgelegt.

- Darüber hinaus bieten die Kooperationspartner und die Volkshochschulen verstärkt Informationsveranstaltungen und telefonische Beratung zu allen Themen "Rund um den Hund" an.

Diese Aktivitäten werden von den Hundehalterinnen und Hundehaltern gerne angenommen und sind bei den Verantwortlichen bereits zur Routine- bzw. Alltagsarbeit geworden.

Die Erwartung der Kooperationspartner, die Verordnung als Vorbeugung von Zwischenfällen durch Hunde anwenden zu können, hat gegriffen. Die behördliche Praxis bestätigt diesen Tatbestand. Eine Umfrage des Deutschen Städtetages im Jahr 1997 ergab, daß seit 1992 die Zahl der in den Städten aktenkundig gewordenen Störfälle mit Gefährhunden erheblich zurückgegangen ist

Einfuhr von Hunden aus Urlaubsländern

Seit einiger Zeit ist vermehrt zu beobachten, daß Hunde aus Urlaubsländern in größerem Umfang nach Deutschland eingeführt werden. Dies ist im Einzelfall aus emotionalen Gründen der Urlauber verständlich. Einige Gruppen haben sogar versucht, eine größere Zahl von Tieren aus diesen Ländern nach Deutschland zu holen und zu vermitteln.

Neben den seuchenrechtlichen Problemen, die durch die Einfuhr einer großen Zahl nicht oder unzulänglich schutzgeimpfter Tiere entstehen können, ist insbesondere festzuhalten, daß durch die Einfuhr von Tieren aus Urlaubsgebieten nach Deutschland die Tierschutzprobleme der Urlaubsländer nicht nachhaltig gelöst werden können. Stattdessen werden die dortigen Probleme hierher verlagert, was auch nicht im Sinne der Städte und Kommunen sein kann, weil sie letztendlich für die Unterbringung dieser Tiere zahlen müssen.

Die Behörden, der Deutsche Tierschutzbund e. V. und der Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V. halten die Einfuhr von Hunden zur Weitervermittlung an Hundehalter für problematisch.

Es wird als notwendig angesehen, schon im Vorfeld zu prüfen, ob der Transport solcher Tiere überhaupt eine wirklich sinnvolle Maßnahme darstellt, zumal dadurch die Chance der in deutschen Tierheimen auf ein neues zu Hause wartenden Tiere geringer und die Belastungen der Gemeinden durch die aus Urlaubsländern eingeführten Tiere höher wird.

Nordrhein-Westfalen hatte 1990-1994 mit seiner Tierschutz-Initiative zur Förderung von Tierheimen 10 Millionen DM für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur Verfügung gestellt. Tierschutzvereine hatten die Chance, dringend notwendige Baumaßnahmen mit finanzieller Unterstützung des Landes durchzuführen. Ziel war es, ein flächendeckendes Netz von gut ausgestatteten Tierheimen in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Dieses Ziel kann nach Abschluß des Förderprogrammes als erfüllt angesehen werden. Der Ausbau der Tierheime sollte aber dazu dienen, die Tierschutzprobleme vor Ort zu lösen und Fundtieren für die Zeit im Tierheim eine angemessene Unterbringung zu gewähren. Dieser Gedanke darf nicht durch eine quasi gewerbsmäßige Einfuhr von jungen Tieren aus Urlaubsländern unterlaufen werden. Man muß darauf achten, daß, vor allem in Zeiten knapper Finanzen, zunächst einheimische Tiere eine Unterkunft finden.

Förderung von Investitionen zur artgerechten Tierhaltung

In den vergangenen Jahren wurde der Landeswettbewerb "Tiergerechte Nutztierhaltung" ins Leben gerufen, um artgerechte Tierhaltungsformen stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken.

Mit dem Sonderprogramm "Artgerechte Nutztierhaltung" soll die Umstellung auf neue Haltungsformen unterstützt und erleichtert werden. Das Sonderprogramm ist Teil des Agrarinvestitionsförderungsprogramms der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Die Beachtung biologischer Bedürfnisse der Tiere steht bei der artgerechten Nutztierhaltung im Vordergrund. Spaltenböden und Käfighaltung (Geflügel) sind nicht förderfähig.

Das Programm definiert die Punkte, durch die eine Verbesserung für das Tier erreicht werden soll, insbesondere

- durch die zur Verfügung stehende Fläche,
- durch ausreichende Bewegungsmöglichkeit,
- durch ganzjährigen Auslauf,
- durch den zunehmenden Einsatz von Stroh,
- durch das Verbot von Spaltenböden,

(In der Rinderhaltung sind Spaltenböden insoweit erlaubt, als die Fläche höchstens 1/3 der gesamten dem Tier zur Verfügung stehenden Fläche ausmachen darf.)

- durch die Schaffung ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten der Tiere,
- durch ausreichende Frischluftzufuhr und
- durch ständiges Frischwasserangebot.

Artgerechte Tierhaltung bei Geflügel

Das Sonderprogramm zur "Förderung einer artgerechten Tierhaltung" für Rinder und Schweine im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogrammes (AFP), ist seit der Änderung der Bundesgrundsätze zum AFP ab Januar 1997 um Maßnahmen für die Geflügelhaltung ergänzt worden.

Deshalb wird das Programm artgerechte Tierhaltung auch auf den Bereich Geflügel und Eier erweitert, um Anreize für den Umstieg von der Käfighaltung auf Boden- und Freilaufhaltung zu geben.

- Das Sonderprogramm ergänzt und vervollständigt die neu eingeleitete Politik, die Förderung nach der Betriebs- und Einkommensgröße zu staffeln und die kleinen und mittleren bäuerlichen Betriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Durch eine Obergrenze von 2 Großvieheinheiten (GV)/ha will die Landesregierung die Flächenbindung der Tierhaltung voranbringen und einen Beitrag zu Verhinderung der Massentierhaltung leisten.

Als Anreiz zur Teilnahme an diesem Förderprogramm erhalten die Betriebe eine verbesserte Förderung, durch die sich der Anteil der Eigenleistung um 10%-Punkte verringert.

Sie erhalten ferner einen absoluten Vorrang bei der Bewilligung der Fördermittel als Vorleistung der Landesregierung – aber dennoch zum Nutzen der Betriebe in einer Zeit, wo diese Mittel immer knapper werden.

Die Förderanträge können über die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte angefordert werden. Schon im vergangenen Jahr wurden die ersten Mittel bewilligt.

Artenschutz

Die Rechtsetzung im Artenschutz obliegt der EU, dem Europarat, internationalen Organisationen, dem Bund und dem Land NRW. Weite Bereiche des Artenschutzrechts werden durch internationale Übereinkommen (z.B. Washingtoner Artenschutzübereinkommen), dazu erlassene Verordnungen und Richtlinien der EU, durch das Bundesnaturschutzgesetz und schließlich das Landschaftsgesetz NRW geregelt. Der Vollzug und die Überwachung artenschutzrechtlicher Vorschriften ist überwiegend Sache der Bundesländer. Bundesbehörden haben im wesentlichen nur Zuständigkeiten für die Ein- und Ausfuhr geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Am 01. Juli 1997 sind die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und die Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in Kraft getreten. Die dafür notwendigen nationalen Vorschriften sind in der dritten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung vom 06. Juni 1997 enthalten.

Die Vorschriften der geänderten Bundesartenschutzverordnung sind als Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften gedacht, die bereits alle notwendigen Regelungen zur Anpassung an die o.a. EG-Verordnungen enthalten.

Durch die geänderte Bundesartenschutzverordnung werden die in den Anhängen A und B der neuen EG-Artenschutzverordnung enthaltenen Tier- und Pflanzenarten zu besonders geschützten Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erklärt. Damit treten für diese Arten Schutzbestimmungen des nationalen Artenschutzrechts in Kraft.

Ferner werden die mit dem neuen EG-Recht nicht mehr zu vereinbarenden Ein- und Ausführregelungen sowie Vermarktungsvorschriften aufgehoben.

Bund und Länder, die auch sonst in regelmäßigen Sitzungen Fragen des Artenschutzes erörtern haben das neue Recht und die Auswirkungen auf den Vollzug des Artenschutzrechts diskutiert. In Nordrhein-Westfalen wurde den für den Vollzug des Artenschutzrechts zuständigen unteren Landschaftsbehörden das neue Recht in zwei Dienstbesprechungen im Laufe des Monats Mai 1997 vorgestellt.

Im Laufe des Monats Juni 1997 fand in Harare, Simbabwe, die 10. Konferenz der Vertragsstaaten des Washingtoner Artenschutzübereinkommen statt. Dort wurden zahlreiche Änderungen der 3 Anhänge des Washingtoner Artenschutzübereinkommens beschlossen, die nach 90 Tagen in Kraft treten. In der EU werden die Anhangsänderungen durch eine Verordnung der Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Für den Vollzug in den Bundesländern und damit auch in Nordrhein-Westfalen treten keine Erleichterungen ein. Das neue Recht ist kompliziert und differenziert. Durch eine Überarbeitung der Vollzugshinweise für den Artenschutz soll den zuständigen Vollzugsbehörden die Praxis erleichtert werden.

Tierversuche in Nordrhein-Westfalen

Erfreulicherweise geht der "Verbrauch" von Tieren in Tierversuchen kontinuierlich zurück. Die nachfolgenden Tabellen geben Aufschluß über die in den Jahren 1994, 1995 und 1996 in Nordrhein-Westfalen in Tierversuchen eingesetzten Wirbeltiere.

Anzahl der 1994 in Nordrhein-Westfalen verwendeten Versuchstiere , aufgliedert nach Art der Versuchstiere

Art der Versuchstiere	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Insgesamt	In mehreren Versuchen	In Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Mäuse	212.351	156	123
Ratten	95.586	116	824
Meerschweinchen	10.065	120	3
Andere Nager	2.512	1	
Kaninchen	4.228	627	70
Menschenaffen			
Hundsaffen und Breitnasenaffen	536	23	2
Halbaffen	133		
Hunde	1.381	58	7
Katzen	219	15	
Andere Fleischfresser	8		
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	3	3	
Schweine	910	13	
Ziegen und Schafe	344	2	2
Rinder	648		
Andere Säugetiere	20		
Vögel einschließlich Geflügel	21.578	15	62
Reptilien	30		
Amphibien	4.052	216	3.500
Fische	50.231	1.492	109
Versuchstiere insgesamt	404.835	2.857	4.702

Anzahl der 1995 in Nordrhein-Westfalen verwendeten Versuchstiere , aufgliedert nach Art der Versuchstiere

Art der Versuchstiere	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Insgesamt	Darunter	
		In mehreren Versuchen	In Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Mäuse	192.801	250	7
Ratten	95.157	833	2.823
Meerschweinchen	6.887	62	
Andere Nager	4.603	23	
Kaninchen	3.118	330	75
Menschenaffen			
Hundsaffen und Breitnasenaffen	484	10	
Halbaffen	45		
Hunde	1.093	46	
Katzen	292	28	
Andere Fleischfresser	33		
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	8		
Schweine	1.027	25	
Ziegen und Schafe	332	4	3
Rinder	411	10	
Andere Säugetiere	1		
Vögel einschließlich Geflügel	23.581		35
Reptilien	35		
Amphibien	8.609	225	
Fische	47.354	1.334	511
Versuchstiere insgesamt	385.871	3.180	3.454

Anzahl der 1996 in Nordrhein-Westfalen verwendeten Versuchstiere , aufgegliedert nach Art der Versuchstiere

Art der Versuchstiere	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Insgesamt	Darunter	
		In mehreren Versuchen	In Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Mäuse	167.375	263	369
Ratten	82.336	887	1.169
Meerschweinchen	5.812	6	
Anderer Nager	4.173		
Kaninchen	3.032	195	86
Menschenaffen			
Hundsaffen und Breitnasenaffen	515	39	3
Halbaffen	134		
Hunde	1.239	13	
Katzen	352		
Anderer Fleischfresser	11		
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel			
Schweine	840	6	
Ziegen und Schafe	320	25	3
Rinder	555		
Anderer Säugetiere	16		
Vögel einschließlich Geflügel	17.114		45
Reptilien	38		
Amphibien	836	208	
Fische	42.282	3.476	33
Versuchstiere insgesamt	326.980	5.118	1.708

Erbgutveränderte Tiere in Tierversuchen

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dürfen zu Versuchszwecken an Tieren Eingriffe oder Behandlungen, die mit Leiden, Schmerzen oder Schäden verbunden sind, nur dann durchgeführt werden, wenn sie – wissenschaftlich begründet – unerlässlich sind und durch keine andere Methode ersetzt werden können.

Das betrifft auch Eingriffe am Erbgut von Tieren. Versuche an Wirbeltieren sind laut Gesetz nur dann erlaubt, wenn die möglichen Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs ethisch vertretbaren Grundsätzen entsprechen. Es ist zu prüfen, ob

- der Versuch wirklich notwendig ist,
- das Versuchsergebnis noch nicht hinreichend bekannt oder überprüft ist,
- andere Methoden bzw. Verfahren nicht gleiche Ergebnisse erwarten lassen

Die Entwicklung und der Einsatz erbgutveränderter Tierlinien hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Sowohl die Etablierung dieser Tierlinien als auch der Einsatz solcher Tiere in Versuchen wird grundsätzlich als genehmigungspflichtiger Tierversuch gewertet.

1995/96 gab das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Informationspapier heraus, in dem die Erzeugung von transgenen Tieren erläutert wird und das unter anderem auch auf die möglichen Probleme und Unwägbarkeiten solcher Tierversuche eingeht. Anlaß dafür war eine im Jahr 1994 in NRW gestartete Initiative, weil die Beurteilung – insbesondere die der möglichen Belastungen für die Tiere – den Mitgliedern der Tierschutzkommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz und den für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörden zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bereitete.

In diesem Zusammenhang bedurfte es auch einer allgemein verständlichen Erläuterung der verschiedenen Techniken der Erzeugung transgener Tiere: Man unterscheidet prinzipiell zwischen Tieren, bei denen ein fremdes, meist von einer anderen Art stammendes Gen in das Erbgut eingesetzt wird (DNA-Mikroinjektion = Erzeugung "klassischer" transgener Tiere im engeren Sinne) und Tieren, bei denen ein Gen bzw. seine Funktion abgeschaltet, d.h. stillgelegt, wurde (Transfizierte Zelllinien = sogenannte "Knock-out-(K.O) Mäuse").

Die Kombination beider Verfahren erlaubt mittlerweile, Genveränderungen auf ein bestimmtes Zielgewebe oder einen bestimmten Entwicklungsabschnitt des Tieres zu begrenzen und mögliche Belastungen zu erleichtern. Etablierte K.O.-Maus-Linien werden heute - wie andere transgene Tierlinien auch - in Folgeversuchsvorhaben eingesetzt. Sie dienen als Modelle für Erbkrankheiten oder der Entwicklung von Gentherapien.

Tierversuche an Hochschulen

Tierversuche an lebenden Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes finden an den Universitäten fast nur noch in der Forschung statt.

- In der Lehre werden Eingriffe und Behandlungen (“Tierversuche”) aufgrund neuer Techniken kaum noch durchgeführt. Der Einsatz von Computersimulationen, Videodemonstrationen und Modellen führt zu einer Verringerung der in der Lehre verwendeten toten Tiere bzw. Organe.
- Beispielhaft ist der Modellversuch an der Universität Münster, mit dem ohne Eingriffe an Tieren ein Physiologie-Praktikum für Studierende der Medizin durch Selbstversuche erprobt wird.

Beirat für Tierschutz

Bereits vor dem Tierschutzgesetz von 1972 wurde in NRW der Beirat für Tierschutz ins Leben gerufen. Seit dieser Zeit berät und unterstützt er die Landesregierung in Fragen des Tierschutzes.

Dieses frühzeitige Einbinden fachlicher Kompetenz aus Wissenschaft, Forschung und engagierten Tierschutzkreisen hat dazu beigetragen, daß sich der Tierschutz in unserem Land in gemeinsamer Arbeit auf hohem Niveau kontinuierlich weiterentwickeln konnte.

Durch die Berufung von Mitgliedern aus Tierschutzorganisationen, Vertretern der Landwirtschaft und der Tierärzteschaft in den Beirat war dieses Gremium von Anfang an pluralistisch besetzt.

Die überaus positive Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem Beirat für Tierschutz ist darauf zurückzuführen, daß durch die Einbindung der verschiedenen Interessenverbände eine sorgfältige Abwägung aller Aspekte vorgenommen und durch eine Vorabdiskussion der Themen- und Problemkreise, im Sinne einer einheitlichen Willensbildung, die Position des Beirates fachlich fundiert und ausgewogen an die Landesregierung herangetragen werden konnte.

- Diese Konzeption des Dialogs hatte sich so gut bewährt, daß Umweltministerin Bärbel Höhn die Möglichkeit der behutsamen Erweiterung des Beirates um zwei Mitglieder 1997 ergriffen hat, um einerseits den Beirat um neue Aspekte durch die Vertreter noch nicht beteiligter Verbände zu ergänzen und andererseits die effektive Arbeit dieses Gremiums durch eine zu große Mitgliederzahl nicht zu gefährden. Diese Entscheidung trägt bereits die erhofften Früchte.

Der Beirat besteht nunmehr aus 17 Mitgliedern aus folgenden Verbänden und Organisationen:

- Acht Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände in NRW und jeweils ein Mitglied auf Vorschlag
- des westfälisch-lippischen Landwirtschaftsverbandes
- des rheinischen Landwirtschaftsverbandes,
- der Landwirtschaftskammer Rheinland
- der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
- der Tierärztekammer Nordrhein,
- der Tierärztekammer Westfalen-Lippe,

- des Düsseldorfer Kreises (ein Zusammenschluß von Tierschutzbeauftragten, Versuchstierkundlern und Tierexperimentatoren),
- der Industrie- und Handelskammern und
- der Tierschutzbehörden.

Die Mitgliedschaft im Beirat für den Tierschutz ist eine rein ehrenamtliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren, die von jedem Mitglied ein uneingeschränktes Engagement für die Verbesserung des Tierschutzes erkennen läßt.

- Der derzeitige Vorsitzende des Beirates für den Tierschutz ist Herr Dr. Klaus Drawer, Vizepräsident des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und Präsident des Landestierschutzverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.
- Sein Stellvertreter ist Prof. Dr. Eckart Körner, Leiter des Tiergesundheitsamtes der Landwirtschaftskammer Rheinland.

Der Beirat für den Tierschutz hat sich in den letzten Jahren mit vielen tierschutzrelevanten Themen wie z.B.

- Novellierung des Tierschutzgesetzes, Tierschutz-Transportverordnung, Tierschutzschlacht-Verordnung u.a.

beschäftigt und für die Landesregierung wertvolle Unterstützungsarbeit geleistet.

Darüber hinaus standen auch zahlreiche Besichtigungen alternativer Haltungsformen in landwirtschaftlichen Betrieben und einer biologischen Station auf dem Beiratsprogramm. Auch die Einladung von Sachverständigen zu einzelnen Tierschutzthemen, mit Vorträgen in den Sitzungen des Beirates, war ein wichtiger Bestandteil der Beiratsarbeit und damit auch für die Landesregierung eine Quelle, um wichtige Informationen frühzeitig zu erhalten und fachlich kompetent direkt diskutieren und berücksichtigen zu können.